

Bebauungsplan Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße / Bahnstrecke Münster-Rheine / Aldruper Straße

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus

- der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Informationsveranstaltung am 11.05.2015) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligungszeitraum vom 09.10. bis einschließlich 09.11.2015),
- der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans (Beteiligungszeitraum vom 13.03. bis einschließlich 13.04.2017),
- der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans (Beteiligungszeitraum vom 14.10. bis einschließlich 14.11.2019),
- der erneuten Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum dritten Entwurf des Bebauungsplans (Beteiligungszeitraum vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2023) und
- der beschränkten erneuten Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum vierten Entwurf des Bebauungsplans (Beteiligungszeitraum vom 11.09. bis einschließlich 25.09.2024).

1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Informationsveranstaltung fand am 11.05.2015 von ca. 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Marienheim in Sprakel statt. Anwesend waren rund 70 Bürgerinnen und Bürger. Der Ablauf und die vorgestellten Inhalte wurden in einer Niederschrift festgehalten (siehe Anlage 1 zur Vorlage Nr. [V/1144/2016](#)). Die nachstehenden, thematisch sortierten, Stellungnahmen sind Fragestellungen der Interessierten aus der Informationsveranstaltung, die mit Stellungnahme der Stadt Münster und der Vertreter des Grundstückseigentümers, in der Veranstaltung beantwortet wurden. Weitergehende schriftliche Stellungnahmen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nicht eingereicht.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Erschließung		
1.1	Wie nah ist die Erschließungsstraße des neuen Baugebiets an den von der Sprakeler Straße abgewandten Gärten?	Das städtebauliche Konzept sieht einander zugewandte Gärten vor. Die Gärten der Neubebauung grenzen an die westlichen Bestandsgärten an. Die neue Erschließungsstraße durch das Quartier ist etwa 30-40 m von den Bestandsgärten entfernt und durch die neuen Gartenbereiche und die vorgesehene Bebauung von dieser abgetrennt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2	Was kann unternommen werden, um eine der beiden Zufahrten in das neue Baugebiet zu verhindern?	Zur Gewährleistung einer dauerhaft leistungsfähigen und verträglichen gesicherten Erschließung sind zwei Anbindungspunkte an die Sprakeler Straße geplant. Neben der grundlegenden Verteilung der Neuverkehre auf zwei Anbindungspunkte ist die Möglichkeit einer Ausweichstrecke, im Rahmen von beispielhaft Bautätigkeiten, Sperrungen oder Notfalleinsätzen gegeben.	Der Anregung, eine der beiden Zufahrten in das Wohngebiet auszuschließen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.1)
Immissionsschutz			
1.3	Wie kann sichergestellt werden, dass der Lärmschutz auch tatsächlich gebaut wird?	Ein ausreichender Lärmschutz ist Genehmigungsvoraussetzung für jedes Bauvorhaben. Die formulierten planungsrechtlichen Festsetzungen (vgl. Textliche Festsetzungen 1.9 und 1.10) bestimmen die bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Lärmschutzmaßnahmen. Die Maßgaben zum erforderlichen Lärmschutz zur Aldruper Straße werden im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Münster und dem Investor verbindlich festgeschrieben. Die Umsetzung der Lärmschutzerfordernisse ist auch durch mögliche Vertragsstrafen abgesichert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
1.4	Inwiefern wird die Firma Stegemann (Kfz-Werkstatt) durch das neue Baugebiet belästigt?	Über die, an bestehende Gewerbebetriebe, heranrückenden Wohnbebauung sind keine negativen Auswirkungen verbunden. Das bereits heute vorhandene und über den Bebauungsplan STM 8 gesicherte Nebeneinander von Wohnnutzungen und ausschließlich nicht störenden Gewerbebetrieben erfordert bereits eine Rücksichtnahme. Die neuen Nutzungen rücken nicht näher an die Betriebe heran. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen wird damit nicht gesehen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
Planbedingte Auswirkungen			
1.5	Wie wird verhindert, dass die Allgemeinheit sowie die Anlieger nicht für vom Baustellenverkehr verursachte Schäden aufkommen müssen?	Die Verantwortung für eine fach- und sachgerechte Ausführung der Erschließungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen an Bestandsnutzungen und Gutachten liegt in der Verantwortung des Bauherrn und der ausführenden Fachfirmen. Im Rahmen der einzelnen Hochbautätigkeiten obliegt die Sorgfaltspflicht dem jeweiligen Bauherrn.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.6	Wurde im Entwurf die Gebäudeverschattung berücksichtigt.	Die Beschattung wurde entsprechend den rechtlichen Maßgaben berücksichtigt. Mit dem Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet in einer dem Ort angepassten städtebaulichen Dichte festgeschrieben. Die nach § 6 BauO NRW einzuhaltenden Abstandsflächen zur Sicherung der Belichtung, der Besonnung, des Brandschutzes und des Sozialfriedens werden gewürdigt und sind mit den jeweiligen Bauanträgen auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Negative Einflüsse der Planung auf die Bestandsnutzungen oder unter zukünftigen Gebäuden werden nicht gesehen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
1.7	Kann es im nördlich angrenzenden Bereich ggf. durch Trichtereffekte an der geplante Lärmschutzwand zu Schallreflexionen kommen?	In der Stellungnahme 7.2, vom 01.12.2023 zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf die gleichen Inhalte zu Trichtereffekten durch die Lärmschutzwand hingewiesen. Die Abwägung findet sich unter der Stellungnahme 7.2.	Den Bedenken gegenüber einer Verschlechterung der Immissionssituation für die Bestandsnutzungen wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.2)
Allgemeines			
1.8	Wieso mussten sich Anwohner früher an den Erschließungskosten beteiligen, während die Finanzierung nun vollständig durch den Investor geplant sei?	Mit Erschließung und Vermarktung des Gebiets über den Investor als Grundstückseigentümer sind mit der Entwicklung des Wohngebiets keine Aufwendungen der Stadt Münster verbunden. Darüber hinaus wurde am 28.02.2024 das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen verabschiedet. Damit würde auch bei Anfallen kommunaler Kosten aktuell keine Kostenumlagen erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
1.9	Es werden die Fragen aufgeworfen, ob die Sprakeler Straße zurückgebaut werden kann und ob dort Tempo 30 verfügt werden könne.	Der Straßenausbau sowie die Straßenverkehrsregelung sind kein Gegenstand der Bauleitplanung. Darüber hinaus ist die Sprakeler Straße kein Gegenstand des vorliegenden Geltungsbereichs.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 09.10. bis einschließlich 09.11.2015

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland vom 9.10.2015			
2.1.1		<p>[...] Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen, aufgrund negativer Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz, gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans erhebliche Bedenken. [...]</p> <p>Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Zustimmungserfordernis des Straßenbaulastträgers</u> angeregt.</p>	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.1 der Stellungnahme 10.2.	<p>Der Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Lärmschutzwand an der Aldruper Straße wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.1.2		Die angrenzende planfestgestellte Lärmschutzwand weist eine Höhe von 3,50 m auf. Aufgrund der mit einer Höhe von 2,50 m geplanten Lärmschutzwand (L4) sind Unterschiede hinsichtlich der geplanten Lärm-minderung sehr wahrscheinlich.	<p>Mit Fortschreibung der Planung wurde die entlang der Aldruper Straße fortzuführende Lärmschutzwand, in enger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, an die Höhe und bauliche Gestaltung der bestehenden Wand angepasst. Die geänderte Ausführung wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt und in die Abwägung zum Bauleitplanverfahren eingestellt.</p> <p>Die Umsetzung der Lärmschutzanlage entlang der Aldruper Straße wird über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag verbindlich gesichert.</p>	<p>Der Anregung zur baugleichen Ausführung der Lärmschutzanlage an der Aldruper Straße wird entsprochen.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.1)</p>
2.1.3		Das vorliegende Lärmgutachten ist nicht eindeutig nachvollziehbar, u. a. fehlen die in der Berechnung hinterlegten Höhen der Lärmschutzanlagen. Hieraus	Das schalltechnische Gutachten wurde in enger Abstimmung mit den Fachämtern, Behörden und dem	Den Anregungen zur Überarbeitung des schalltechnischen Berichtes wird gefolgt.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		ergibt sich die Notwendigkeit die Lärmtechnik zu optimieren und aufeinander abzustimmen.	Straßenbaulastträger überarbeitet. Die auf dem abschließenden schalltechnischen Bericht aufbauenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie vertraglich gesicherten öffentlich-rechtlich Vereinbarungen stellen eine geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 BauGB sicher. Die mit Aufstellung des Bebauungsplans nach BauGB zu bewertenden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) werden berücksichtigt.	(Beschlussvorschlag 1.1.2)
2.1.4		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>gestalterischen Ausführung der Lärmschutzwand</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.3 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Art der baulichen Ausführung der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.1.5		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>lückenlosen Fortführung der Lärmschutzwand an der L 587</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.2 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsvarianten der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.1.6		Aus lärmtechnischen Gründen ist die geplante Lärmschutzwand [Anmerkung: L3] in nördlicher Richtung um ca. 100 m zu verlängern, um eine hinreichende	Die zur Umsetzung der Planungsziele erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wurden mit den Fachbehörden und dem Straßenbaulastträger abschließend abgestimmt und im schalltechnischen Bericht zu diesem	Der Anregung zur Verlängerung der Lärmschutzwand entlang der L 587 wird nicht entsprochen. (Beschlussvorschlag 1.2.3).

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Überstandslänge der Lärmschutzwand zu der geplanten Wohnbebauung sicherzustellen.	<p>Verfahren bewertet. Im Ergebnis der schalltechnischen Bewertung würde eine Verlängerung der Lärmschutzeinrichtung, wie angeregt, zu keiner weiteren Reduzierung der Pegel beitragen.</p> <p>Eine weitere Reduzierung der Immissionen wäre nur über die Errichtung von städtebaulich unmaßstäblichen und unverträglichen Schallschutzmaßnahmen gegeben. Aufgrund von Verschattungseffekten und optisch-psychologischen Wirkungen sind Schallschutzeinrichtungen von über 10,00 m Höhe angesichts der geplanten Entwicklungsziele im Geltungsbereich abzulehnen. Die Lärmschutzmaßnahmen sind über Festsetzung für den Geltungsbereich und den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Münster und dem Investor als Grundstückseigentümer in der Umsetzung verbindlich gesichert. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 BauGB ist gegeben.</p>	
2.1.7		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>erforderlichen Nachweis zur Statik und Gründung der Lärmschutzwand L3 sowie Nichtgefährdung des Verkehrs auf der L 587</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.4 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsdetails der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.1.8		Im Zuge der Bundesstraße sind eine Entwurfs- und Ausführungsplanung der Bundesstraße und ein Bauwerksentwurf der Lärmschutzwand notwendig. Die geplante Lärmschutzwand ist von der Bundesstraße abzurücken. Die vorhandene Bankettbreite ist für die	Die seitens des Einwendenden vorgetragenen Belange sind in der konstruktiven Fach-/ Ausführungsplanung zu den Lärmschutzeinrichtungen über das sach- und fachkundige Ingenieurbüro Thomas & Bökamp dargestellt. Die Fachplanung wurde über die	Die Entwurfs- und Ausführungsplanung ist kein Gegenstand der Bauleitplanung Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anordnung der Lärmschutzwand nicht ausreichend. Aus diesem Grund muss der Böschungskörper verbreitert werden. Sowohl die Statik (Bohrpfähle mit Sockel durch Steinkohlenflugasche) als auch die Böschungsuntersuchungen sind zu bemessen und nachzuweisen.	Stadt Münster in Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer als Investor und dem Ingenieurbüro mit Straßen.NRW abgestimmt. Eine belastbare Beurteilung sowie Bewertung der geplanten Maßnahmen über den Straßenbaulastträger sowie im Rahmen des grundlegenden Abwägungserfordernisses der Bauleitplanung ist gegeben. Siehe auch Punkte 10.2.2 bis 10.2.4 der Stellungnahme 10.2.	
2.1.9		Die hierdurch bedingten Änderungen der Böschungsabmessungen (Böschungsfuß / Graben) sind bei der Festsetzung der Baugrenze im weiteren Bauleitverfahren zu berücksichtigen.	Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurden in Bezug auf die konstruktiven Fach-/ Ausführungsplanungen zu den Lärmschutzeinrichtungen geprüft und in Berücksichtigung der Belange der Böschung angepasst.	Der Anregung zur Beachtung der Böschungsabmessungen zur L 587 wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.3)
2.1.10		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Anwendung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme (RPS 2009)</u> ange-regt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.5 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise zur baulichen Ausführung der Neu- und Umbauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.1.11		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Fahrbahn-/ Oberflächenentwässerung</u> ange-regt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.11 der Stellungnahme 10.2.	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.12		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>planfestgestellten Straßenentwässerung und Sicherung der Durchlasshaltung</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.11 und 10.2.12 der Stellungnahme 10.2.	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)
2.1.13		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.7 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
2.1.14		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.8 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
2.1.15		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) auf die gleichen Inhalte zur <u>überregionalen Bedeutung der Landesstraße</u> hingewiesen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.15 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.16		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge der L 587 unter Bauleitung der Stadt Münster</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.16 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.1.17		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>eigenverantwortlichen und grundstücksbezogenen Ableitung von Oberflächenwässern</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.12 der Stellungnahme 10.2.	Die entwässerungstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.1.18		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) die gleichen Inhalte zur <u>dauerhaften Freihaltung eines 3,00 m breiten Unterhaltungsweges für die Unterhaltung und Pflege der Böschung</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 8.16.12 der Stellungnahme 8.16.	Der Anregung zur Festsetzung eines Pflegeweges für die Böschung der L 587 wurde mit Entwurf des Bebauungsplans bereits gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.6)
2.1.19		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Kostentragung im Sinne des Veranlasserprinzips sowie zur Kostenübernahme von Unterhaltungsmehrkosten für die neuen Anlagen</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.17 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Übernahme der Kosten und Unterhaltungsmehrkosten gemäß dem Veranlasserprinzip werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	2.1.20	Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte <u>zum Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.18 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	Städtische Denkmalbehörde – Baudenkmalpflege vom 13.10.2015			
		[...] aus Sicht der Städtischen Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) keine Bedenken.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.3	Städtische Denkmalbehörde – Bodendenkmalpflege vom 02.11.2015			
		[...] aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.4	Amprion GmbH vom 16.10.2015			
		im Planbereich [...] verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.5	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH vom 19.10.2015			
		[...] Fernwärmeleitungen der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH weder vorhanden noch geplant sind.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.6	LWL – Archäologie für Westfalen / Außenstelle Münster vom 26.10.2015			
		[...] keine Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.7	Gelsenwasser AG vom 29.10.2015			
		[...] keine Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.8	münsterNETZ GmbH vom 29.10.2015			
2.8.1	[...] lediglich im Bereich der Zufahrtsstraßen zum B-Plangelände [liegen] Stromkabel zur Versorgung der vorhandenen Bebauung. Im sonstigen Plangebiet befinden sich keinerlei Versorgungsleitungen bzw. -kabel der münsterNETZ GmbH oder der Stadtwerke Münster GmbH. [...] Die niederspannungsseitige Versorgung der Bebauung wird zum größten Teil von [..., der] Ortsnetzstation (ONS) erfolgen. Wir beabsichtigen jedoch Verbindungen zum bestehenden Netz her zu stellen.	–	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	
2.8.2	Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser wird von der Sprakeler Straße realisiert.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	
2.8.3	Sollte sich die Erschließung mit Gasversorgung wirtschaftlich darstellen, werden wir das Gebiet ebenfalls von der Sprakeler Straße erschließen.	In Anwendung des Ratsbeschlusses zur klimagerechten Stadtentwicklung (vgl. V/0317/2022) und des Leitfadens Klimagerechte Bauleitplanung (vgl. V/0123/2023) wurde die auf der Verbrennung fossiler Rohstoffe basierende Wärme- und Warmwassererzeugung ausgeschlossen.	Eine Versorgung des Gebiets mit Gas wird ausgeschlossen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	2.8.4	[...] auf mögliche Konfliktpunkte zwischen den Baumanpflanzungen und der Versorgungsinfrastruktur hinweisen. Laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 sind mindestens 2,50 m Abstand zwischen Versorgungsleitung und der Stammachse der Bäume zu halten. Ebenfalls sind laut technischen Richtlinien "Leitungsstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten". Weiterhin verweisen wir auf die DIN 18920.	Baumstandorte werden im Zuge der Ausführungsplanung/en und koordinierten Erschließung entsprechend den geltenden Richtlinien und Regelwerken geplant. Konfliktpunkte zwischen Baumpflanzungen und der Versorgungsinfrastruktur werden nicht gesehen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zu konkreten Baumstandorten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.9	HWK – Handwerkskammer Münster vom 05.11.2015			
		[...] keine Anregungen [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.10	IHK – Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 05.11.2015			
		[...] weder Anregungen noch Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.11	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.11.2015			
		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 11.04.2017 (Stellungnahme 4.7) die gleichen Inhalte vorgetragen. Die Inhalte finden sich unter den Punkten 4.7.1 bis 4.7.4 der Stellungnahme 4.7.	Die Abwägungen finden sich unter den Punkten 4.7.1 bis 4.7.4 der Stellungnahme 4.7.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlüsse sind nicht erforderlich.
2.12	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region West / Kompetenzteam Baurecht vom 11.11.2015			
	2.12.1	[...] keine Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.12.2	Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8), vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zu <u>bahnbezogenen</u>	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.15 der Stellungnahme 10.1.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<u>Emissionen und dem Ausschluss von Entschädigungsansprüchen</u> vorgetragen.		wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
2.12.3		Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.	Entsprechend der rechtlichen Bestimmungen sind alle im Geltungsbereich oder auf den zukünftigen Grundstücken anfallenden Wässer auf diesen zu bewirtschaften. Wässer dürfen nicht auf Nachbargrundstücke tropfen, übertreten oder abgeleitet werden. Eine Beeinträchtigung der Bahnanlagen wird mit Umsetzung der Planungsziele nicht gesehen.	Dem Hinweis wird entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.12.4		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8), vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen sowie ergänzende Inhalte zur <u>Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.2 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.12.5		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) die gleichen sowie ergänzende Inhalte zu <u>Eisenbahnbetriebsanlagen und dem Fachplanungsvorbehalt</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 8.7.1 der Stellungnahme 8.7.	Den Stellungnahmen zum Fachplanungsvorbehalt sowie dem Erfordernis zur Freistellung von Bahnbetriebsflächen und der damit verbundenen Herausnahme von Teilflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.7)
2.12.6		Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigung	–	Der Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		gungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.12.7		Bautechnisch ist die Errichtung der Schallschutzwand auf einem neu aufgebauten Erdwall möglich. Durch Detailplanung ist im weiteren Planungsverlauf anzugeben, wie die Entwässerung des Walls und der Bahnanlagen sichergestellt werden.	Die Entwässerung der Lärmschutzanlagen kann vollständig, ohne Beeinflussung der Bahnanlagen, auf den Planungsflächen der Schallschutzanlage realisiert werden. Der überschlägige Nachweis wurde mit dem Entwässerungskonzept als Gegenstand des Bauleitplanverfahrens erbracht. Detailplanungen und mögliche Einzelnachweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung beizubringen.	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)
2.12.8		Die Anordnung der Schallschutzwand am Brückenbauwerk, der vorgesehene Bauablauf und die vertraglichen Regelungen sind zu gegebener Zeit im Detail mit der Produktionsdurchführung der DB Netz AG in Hamm abzustimmen.	Die Anordnung sowie die technische Ausführung der Schallschutzanlage wurde insbesondere im Anschluss sowie in Fortführung der Wand an der Aldruper Straße umfassend mit dem Straßenbaulastträger der Straße abgestimmt. Ein direkter Anschluss oder eine Beeinflussung der Brückenanlage besteht hierbei nicht.	Der Hinweis auf die erforderlichen Abstimmungen und Regelungen zur Errichtung der Lärmschutzwand am Brückenbauwerk werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.13	Untere Immissionsschutzbehörde vom 06.11.2015			
2.13.1		[...] zwischen der bestehenden und geplanten Lärmschutzwand [...] entlang der „Aldruper Straße“ verbleibt eine Lücke von 35 m Länge. Die Lücke ist im Lärmgutachten deutlich kürzer [...]. Es wird unterstellt, dass die Darstellung im B-Plan maßgeblich ist. Das	Sowohl die Planungen zur Lärmschutzeinrichtung als auch das schalltechnische Gutachten wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplans überarbeitet. Mit der nun vorliegenden Planung wurden zwei Varianten der Schallschutzanlagen untersucht und planungsrechtlich gesichert. Zum einem wurde eine lückenhafte	Den Anregungen zur Überarbeitung des schalltechnischen Berichtes wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.2)

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Gutachten ist daher zu überarbeiten. Eine Überarbeitung des Gutachtens erübrigt sich, falls ein aus akustischer Sicht sowieso sinnvoller Lückenschluss durchgeführt wird.</p>	<p>Lärmschutzeinrichtung an der Aldruper Straße und zum anderen eine vollständig geschlossene Anlage zur Aldruper Straße untersucht, bewertet und in ihren Erfordernissen planungsrechtlich gesichert.</p> <p>In beiden Varianten werden verträgliche Wohnverhältnisse im Geltungsbereich nachgewiesen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.</p>	
2.13.2		<p>Der Schienenlärm wurde nach Schall03 2014 durchgeführt. Im Gutachten sollte aus Gründen der Nachvollziehbarkeit explizit aufgeführt werden, ob der Schienenbonus berücksichtigt wurde oder nicht.</p>	<p>Mit den aktuell anzuwendenden rechtlichen Grundlagen ist für die Untersuchung des Schienenverkehrslärms kein Schienenbonus mehr anzusetzen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.13.3		<p>Die in der Stellungnahme des Amtes 67 vom 04.03.2015 zum Planvorhaben geforderte Darstellung der lärmtechnischen Auswirkung der Quell- und Zielverkehre auf den Erschließungsstraßen an der vorhandenen Bebauung entlang der Sprakeler Straße ist nicht erfolgt. Eine lärmtechnische Aussage bezüglich der nördlichen Anbindung des Bebauungsplangebiets wird weiterhin als erforderlich angesehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich lediglich 5 m von der Straßenachse entfernt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich im Ist-Zustand um eine Stichstraße handelt, die planungsbedingt mit Durchgangsverkehr belastet wird. Diese Tatsache ist abwägungsrelevant.</p>	<p>Die planbedingten Auswirkungen auf die Bestandsnutzungen wurden mit Entwurf des Bebauungsplans untersucht und dargestellt. Im Ergebnis wirken bereits heute wesentliche Verkehrslärmimmissionen, durch den Verkehr auf der Sprakeler Straße, auf die bestehenden Nutzungen ein. Mit dem erheblichen baulichen Eingriff in die öffentlichen Straßen, durch Änderung der derzeitigen Stichstraßen zu einer Erschließungsstraße, und die planbedingten Verkehre ist keine wesentliche Veränderung der Immissionssituation verbunden. Die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte wird alleinig über die Verkehre der Sprakeler Straße hervorgerufen. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.</p>	<p>Der Anregung zur Untersuchung der planbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen wurde entsprochen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.13.4		<p>In der Stellungnahme vom 04.03.2015 wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass für die Erweiterungsop-</p>	<p>–</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		tion des Supermarkts zu prüfen ist, ob der Stellplatznachweis im Ist-Zustand ausreicht. In der Begründung zum Bebauungsplan S. 6 wird erläutert, dass die Erweiterungsabsichten in einem eigenständigen Verfahren erfolgen soll. Dagegen bestehen keine Bedenken.		
	2.13.5	Die geplante Wohnbebauung rückt dreigeschossig bis auf 10 m an den Supermarkt heran. Die lärmtechnischen Einwirkungen der Getränkeanlieferung sowie der Klima- und Lüftungstechnik des Marktes müssen betrachtet werden. Eine lärmtechnische Einschätzung ist hier aufgrund der heranrückenden Bebauung für den Ist-Zustand erforderlich.	Die Gewerbelärmimmissionen wurden mit Entwurf des Bebauungsplans untersucht und im Hinblick auf die heranrückende Wohnbebauung planungsrechtlich bewertet. Im Ergebnis wird ein verträgliches Nebeneinander bestätigt. Negative oder unverträgliche Auswirkungen der Wohnbebauung auf die Gewerbebetriebe werden nicht hergestellt. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.	Der Anregung zur Gewerbelärmbewertung des Einzelhandelsbetriebs wurde entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.14	Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde vom 06.11.2015			
		Wird nachgereicht.	–	Die Stellungnahme wurde nicht nachgereicht. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.15	Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern vom 06.11.2015			
	2.15.1	[...] gehe ich davon aus, dass das Plangebiet über Mischwasserkanäle an einen in der Sprakeler Straße vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden soll. Dieses Vorgehen ist mit der für die Erstellung und den Betrieb des Mischwassernetzes zuständigen Genehmigungsbehörde (BR) abzustimmen.	Der Anschluss des Plangebiets an, das in Sprakel bestehende Mischwasserkanalsystem wurde mit den zuständigen Fachämtern und Behörden abgestimmt und als Planungsziel bestätigt. Die Einleitungserlaubnis der entlasteten Mischwässer in die Aa wurde im Rahmen der 2016 beantragten Verlängerung, einschließlich der Wässer dieses Bebauungsplans, bis zum 31.08.2026 erteilt.	Der Anregung zur Abstimmung und Genehmigung der Mischwasserabfuhrung wurde entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Da für Sprakel nur ein Mischwasserkanal besteht, bietet die Errichtung eines Trennsystems mit Einleitung in den Mischwasserkanal als Hauptsammler des Stadtteils ökologisch keinen Mehrwert. Die Errichtung eines eigenständigen Trennsystems für das Plangebiet ist wiederum nicht wirtschaftlich darstellbar.</p>	
	2.15.2	<p>Die Oberflächenentwässerung des Lärmschutzwalls ist in den Unterlagen nicht dargestellt. Im Rahmen der Entwässerung des Erschließungsgebiets ist die Oberflächenentwässerung des Lärmschutzwalls zu klären und nachzuweisen.</p>	<p>Zur Darstellung der Entwässerung der Planungsziele wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches auch die Entwässerung der Lärmschutzanlagen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde mit der Entwurfsplanung zur Lärmschutzanlage auch die Entwässerung bedacht. Die Entwässerung des Geltungsbereichs ist ohne Beeinträchtigung oder negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen gewährleistet.</p>	<p>Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)</p>

3 Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (erster Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 13.03. bis einschließlich 13.04.2017

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 27.03.2017			
	3.1.1	<p>[...] Im Sinne [...] des Klimaanpassungskonzepts [...] rege ich daher an:</p> <p>Festsetzung zur Ausführung von extensiver Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Aufbaudicke in allen Bereichen mit der Festsetzung Flachdächer (FD) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Gleiches für alle Dächer auf Flächen für Garagen und Carports (Ga bzw. Cp).</p>	<p>In Aufnahme der städtischen Klimaschutzkonzepte wurde mit Entwurf des Bebauungsplans zur Stärkung der ökologischen Diversität gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine mindestens extensive Begrünung auf allen Flachdächern (Dachneigung ≤ 5°) und flach geneigten Dächern (Dachneigung ≤ 15°) von Gebäuden und in Massivbauweise errichteten Carports und Garagen im Geltungsbereich festgesetzt. Die Aufbauhöhe der Substratschicht muss hierbei mindestens 10 cm betragen.</p> <p>Dächer von Nebenanlagen sowie in Leichtbauweise ausgeführte Carports und Garagen sind von der Verpflichtung zur Sicherung einer dauerhaften Standfestigkeit ausgenommen.</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung von Dachbegrünungen wird entsprochen. (Beschlussvorschlag 1.1.8)</p>
	3.1.2	<p>Festsetzung einer Abflussbegrenzung in Höhe des natürlichen Gebietsabflusses im unbebauten Zustand nach DWA-A 102 bei Anschluss an die öffentliche Regenentwässerung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB mit Verweis auf § 27 WHG.</p> <p>Verpflichtung der Grundstückseigentümer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zur Errichtung der dann benötigten Rückhaltung in Form von Rigolenkörpern oder Mulden-Rigolen-Kombinationen nach DWA-A 138, sofern im anstehenden Boden kf-Werte von mind. 10⁻⁵ m/s vorliegen.</p>	<p>Aufgabe der Bauleitplanung ist die Prüfung, Bewertung und Sicherung der gemäß § 1 Abs. 6 BauGB formulierten Grundsätze und die Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit der formulierten Planungsziele. Mit den unter § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB aufgeführten Belangen des Hochwasserschutzes ist hierbei auch eine Prüfung auf die Beeinflussung des Geltungsbereichs durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete und durch besondere Regen-Ereignisse verbunden. Die Anwendbarkeit bzw. die zur Einschätzung herangezogenen amtlichen Hochwassergefahrenkarten wurde</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung einer Abflussbegrenzung wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.4)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>mit Urteil des OVG NRW vom 06.10.2016 – 2 D 62/14.NE bekräftigt.</p> <p>Eine ortsnahe Versickerung ist im Geltungsbereich nicht möglich. Das Sickerverhalten des Bodens ist eingeschränkt. Mit Ergebnis der Baugrunduntersuchung (Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustofftechnologie Dipl.-Ing. Wolfgang Reuter) liegt der Durchlässigkeitskoeffizienten des im Geltungsbereich anstehenden Bodens bei $k_f > 1,0 \times 10^{-6}$ m/s. Das Anforderungsprofil des ATV-Arbeitsblattes A138 wird nicht erfüllt.</p> <p>In Abhängigkeit der Bodeneigenschaften ist von einer grundstücksbezogenen (z. B. Rigolenversickerung) sowie großflächigen dezentralen Versickerung abzusehen.</p> <p>Der durch den Geltungsbereich verlaufende Hauptmischwasserkanal verfügt über ausreichende Kapazitäten, um die planbedingten Wässer schadlos aufnehmen zu können. Die Festsetzung einer Abflussbegrenzung für die Nutzungen im Geltungsbereich oder die Einrichtung einer zentralen Regenrückhalteanlage ist nicht erforderlich. Die geplanten und festgeschriebenen Straßenausbauhöhen gewährleisten über das Gefälle eine geregelte und schadlose Ableitung der im Gebiet anfallenden Wässer. Umliegende Flächen oder Nutzungen werden nicht beeinträchtigt. Auch bei Starkregenereignissen sind nach den erstellten Prognosen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	
3.1.3		Erstellung des Überflutungskonzepts nach DIN 1986-100 bei kanalindizierter Überflutung i. S. von DIN EN 752 mit Nutzung der Verkehrswege als Notwasserwege. Entsprechende Anpassung der Geländehöhen und Straßenausbauhöhen sowie entsprechende Festlegung der baulichen Gestaltung der Verkehrswege. Nötigenfalls	Der Geltungsbereich stellt sich aktuell als landwirtschaftliche Fläche dar und ist nicht erschlossen. Mit Umsetzung der Entwicklungsziele werden alle Ver- und Entsorgungsleitungen entsprechend den geltenden Regeln der Technik fach- und sachgerecht geplant und hergestellt. Hierbei sind Entwässerungsanlagen gemäß DIN 1986-100 so zu bemessen, dass	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Festsetzung von mindest-NHN-Höhen und/oder höheren Rückstaulinien für die Zugangsebene der Gebäude gemäß § 9 (5) 1 BauGB im Bebauungsplan.</p>	<p>ein ausreichender Schutz vor unplanmäßiger Überflutung gegeben ist.</p> <p>Aufgrund der, zwischen der erforderlichen Lärmschutzanlage, der Böschung der Aldruper Straße und den westlich anschließenden Siedlungsstrukturen, „gefangenen“ Lage des Geltungsbereichs wurde mit Entwurf des Bebauungsplans ein <u>Entwässerungskonzept</u> erstellt. Der in Kooperation der Ingenieurgesellschaft Thomas und Bökamp mit dem Ingenieurbüro Rummler und Hartmann erarbeitete Entwässerungsbeitrag betrachtet und simuliert die Ableitung der anfallenden Schmutz- sowie Oberflächenwässern nach den Regeln der Technik. Das Höhenprofil der zukünftigen Straßen und damit der Grundstücke wurde so ausgelegt, dass Oberflächenwässer über die Wohnwege der in Nordsüdrichtung geplanten Straßen zugeleitet wird und über diese in Richtung Quartiersplatz bzw. Verlauf des Hauptmischwasserkanals abgeführt wird. Im Bereich des Quartiersplatzes ist eine Notüberstauung der Flächen möglich.</p> <p>Neben der Gewährleistung des geordneten Wasserabflusses wird zur Sicherung der Erdgeschossbereiche vor negativen Einflüssen über Starkregen oder besondere Hochwasserereignisse empfohlen, die Oberkante Erdgeschoss Fertigfußboden mindestens 0,30 m über dem zukünftigen Straßenniveau anzulegen.</p> <p>Der Nachweis des schadlosen Abflusses innerhalb der Grenzen der anerkannten Regeln der Technik sowie das Aufzeigen der Wasserwege bei Sturzfluten bzw. Systemversagen ist im Detail dem Fachbeitrag zur Entwässerung zu entnehmen. Schädliche Auswirkungen auf die zukünftigen sowie bestehenden Grundstücke werde nicht gesehen. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.</p>	<p>ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Dimensionierung von Entsorgungsleitungen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung und bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.	
3.2	Private Stellungnahme vom 11.04.2017			
	3.2.1	<p>[...] Das Grundstück [...] ist bislang über den über die städtische Parzelle Flurstück Nr. 284 verlaufenden asphaltierten Weg erschlossen. Über diese Fläche sind auch Nebenanlagen, die auf den südlich und nördlich angrenzenden Grundstücken errichtet wurden, erschlossen. Der Planentwurf sieht diese Wegefläche nunmehr zum Teil als öffentliche Verkehrsfläche und zum Teil als mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger zu belastender Fläche vor. Wir gehen davon aus, dass Anlieger in diesem Sinne auch das Flurstück 321 im Eigentum unserer Mandantin ist.</p> <p>Den Planunterlagen lässt sich allerdings nicht eindeutig entnehmen, in welcher Ausbauqualität die Erschließung der Fläche unserer Mandantin errichtet oder sichergestellt werden soll. [...] die Formulierung „privater Erschließungsstich“ für die mit dem Geh, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche südlich der Kindertagesstätte wohl nicht zutreffend sein dürfte, sehen wir uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ein Ausbau in einer Regelbreite von nur 4,75 m zur Erschließung des Grundstücks unserer Mandantin nicht ausreichend ist. Diese Breite ermöglicht keinen Begegnungsverkehr.</p> <p>[...] Sollte die planerische Festsetzung des vorhandenen Weges als lediglich mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastender Fläche der planerischen Zielset-</p>	<p>Die mit bestehendem Planungsrecht – Bebauungsplan STM 8 – festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche endet in Flucht der nördlichen Bebauung (Flurstück 801) nach Süden (ehemals Flurstück 366). Nach Osten ist die vorhandene Feldzufahrt (ehemals Flurstück 365) zur Andienung der nördlichen landwirtschaftlichen Fläche (Geltungsbereich) nicht als öffentliche Straße gewidmet. Die untergeordnete Funktion als Feldzufahrt zeigt sich auch in der Örtlichkeit über den Ausbau als unbefestigter Schotterweg mit Bewuchs außerhalb der Fahrspuren. Ein Endausbau oder eine asphaltierte Straßenfläche ist entgegen der Einwendung auch im gewidmeten Straßenabschnitt nicht vorhanden.</p> <p>Mit den Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wird erstmals eine geordnete Erschließung des Geltungsbereichs in Aufnahme und Anbindung an die über den Bebauungsplan STM 8 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen hergestellt. Die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung aus 2017 südlich der Gemeinbedarfsfläche – Kindertagesstätte – dargestellte private Erschließungsfläche wurde mit der Konkretisierung der Planungen zur Kindertagesstätte und Sicherung einer zukünftigen Erschließung über die Gebietsstraßen zurückgenommen. Neben der nach Gewährleistung von vollständig nach Süden ausgerichteten Außenbereichen und einer verbesserten Belichtung der Gruppenräume wird die mit den Planungszielen verbundene</p>	<p>Die Bedenken gegen die Festsetzung der südlichen Erschließungsfläche werden nicht geteilt. Der Anregung zur öffentlichen Widmung des Feldwegs wird nicht gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.2.5)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>zung dienen, das Grundstück unserer Mandantin bewusst von einer öffentlichen Erschließung abzubinden, wäre der Plan mit diesem Inhalt ersichtlich abwägungsfehlerhaft. [...]</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es die Berücksichtigung des Eigentumsrechts unserer Mandantin in der städtebaulichen Planung gebietet, die schon bislang gegebene Erschließungssituation aufrecht zu erhalten und der künftigen Baulandqualität ihres Grundstücks anzupassen.</p> <p>Wir beantragen daher, das Flurstück 284 insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche mit einer entsprechenden Ausbauqualität im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Flächenversiegelung reduziert sowie der schonende Umgang mit Grund und Boden gefördert. In bereits planungsrechtlicher Berücksichtigung von zukünftigen Hol- und Bringverkehren der Kita und einer verkehrssicheren Abwicklung dieser, ist in Verlängerung der südlichen Erschließungsstraße ein Wendehammer auf öffentlicher Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Die Erreichbarkeit von angrenzenden Außenbereichsflächen / landwirtschaftliche Flächen ist weiterhin über den Wirtschafts-/ Feldweg auf städtischem Grundstück gegeben. Eine Veränderung oder Verschlechterung der Erschließungssituation im Vergleich zur Ist-Situation wird nicht gesehen. Belange der übergeordneten Verkehrswege oder umliegenden Flurstücke werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Siehe auch Abwägung zu Punkt 5.3.1 der Stellungnahme 5.3 aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	
3.2.2		<p>[...] Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass [...] beabsichtigt, das Flurstück 321 einer Bebauung mit Wohngebäuden zuzuführen. [...] Nach Fertigstellung der baulichen Anlagen im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 576 handelt es sich bei [...] Flurstück 321 um ein dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnendes Baugrundstück. Das Grundstück hat eine Größe von etwa 3.500 m². Es stellt sich dann als Baulücke zwischen der östlich angrenzenden Bebauung im Plangebiet des Bebauungsplans 576, der in westlicher Richtung angrenzenden Bestandsbebauung und der in südlicher Richtung angrenzenden Neubebauung [...] dar. Die Erschließung dieses Baugrundstücks ist nur über das Flurstück 284 möglich. [...]</p>	<p>Entsprechend § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile grundlegend zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wie unter Punkt 3.2.1 dieser Stellungnahme aufgeführt, ist die Erschließung des Flurstücks 321 nicht gesichert. Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist nicht automatisch über die Aldruper Straße abgebildet und wird, nach fachlicher Bewertung der Verwaltung, hier durch die bestehende Bebauung westlich des Flurstücks 321 und die</p>	<p>Der Hinweis zur beabsichtigten Entwicklung von Wohnnutzungen wird begrüßt.</p> <p>Den Stellungnahmen zur Anwendbarkeit des § 34 BauGB, zur Ausweisung von Bauland und zur Sicherung der Erschließung für ein südlich angrenzendes Flurstück wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.6)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 229 gebildet. Das Flurstück 321 liegt demnach im Außenbereich nach § 35 BauGB.</p> <p>In Anbetracht der mit vorliegendem Verfahren ermittelten Immissionen über die anliegenden übergeordneten Verkehrswege wirken voraussichtlich wesentliche umweltrelevante Einflüsse auf das Flurstück 321 ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können somit nicht pauschal nachgewiesen werden und sind gutachterlich zu bewerten und darzulegen.</p> <p>Eine Anwendbarkeit des § 34 BauGB für das benannte Flurstück wird nicht gesehen.</p> <p>Dem Einwendenden bleibt es vorbehalten ein planungsrechtliches Verfahren einschließlich der Prüfung der umweltrelevanten Einflüsse auf die Schutzgüter durchzuführen.</p> <p>Siehe auch Abwägung zu Punkt 5.3.2 der Stellungnahme 5.3 aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	

4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (erster Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 03.03. bis einschließlich 13.04.2017

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Amprion GmbH vom 09.03.2017			
		[...] keine Bedenken.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.2	Stadtwerke Münster GmbH – Nahversorgungsmanagement vom 13.03.2017			
		[...] keine Bedenken oder Ergänzungen.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.3	Gelsenwasser AG vom 15.03.2017			
		[...] keine Anregungen [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.4	Eisenbahn-Bundesamt vom 24.03.2017			
4.4.1		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 17.10.2019 (Stellungnahme 6.3) die gleichen Inhalte zur <u>Vereinbarkeit der Planung mit den Bahnbelangen</u> vorgebracht.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 6.3.1 der Stellungnahme 6.3.	Die Hinweise auf den Ausschluss der Beeinträchtigung der Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.4.2		[...] Die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen obliegt allein der Stadt Münster.	Festsetzungen können nur im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB getroffen werden. Eine Bindung von Bautätigkeiten an die Stadt Münster ist planungsrechtlich nicht möglich. Gleichwohl obliegt der Stadt Münster im Rahmen der Genehmigungsplanung und als oberer Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung und Überwachung von	Die Hinweise zur alleinigen Durchführung von Schallschutzmaßnahmen im Einwirkungsbereich der Bahnanlage über die Stadt Münster werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Baumaßnahmen. Weitergehend siehe Abwägung zu Punkt 6.3.1.	
4.5	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland von 04.04.2017			
		Wenngleich nach Sichtung der statischen Unterlagen die Errichtung einer entsprechenden Lärmschutzwand laut Einschätzung der Ingenieurgesellschaft Thomas & Bökamp theoretisch möglich erscheint, wurde im Verlauf der Erörterung deutlich, dass eine Ausführungsplanung inkl. Statik vorliegen muss, um eine abschließende Beurteilung bezüglich der geplanten Maßnahme treffen zu können. Aus Sicht von Straßen NRW bestehen nur unter hinreichender Achtung nachstehender Belange keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:		
4.5.1		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Zustimmungserfordernis des Straßenbaulastträgers</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.1 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Lärmschutzwand an der Aldruper Straße wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5.2		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>lückenlosen Fortführung der Lärmschutzwand an der L 587</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.2 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsvarianten der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.5.3		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>gestalterischen Ausführung der Lärmschutzwand</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.3 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Art der baulichen Ausführung der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5.4		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>erforderlichen Nachweis zur Statik und Gründung der Lärmschutzwand L3 sowie Nichtgefährdung des Verkehrs auf der L 587</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.4 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsdetails der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5.5		Die entlang der Landesstraße, gemäß den aktuellen Anforderungen der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), neu angebrachten Systeme sind im Regelquerschnitt darzustellen.	Ausbaustandards und Regeldetails sind den Fachplanungen sowie insbesondere der Ausführungsplanung vorbehalten. Festsetzungen können im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB nicht getroffen werden. Gleichwohl wurden die seitens des Einwendenden vorgetragenen Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in den konstruktiven Fach-/ Ausführungsplanungen über das Ingenieurbüro Thomas & Bökamp dargestellt und mit Straßen.NRW abgestimmt. Eine belastbare Beurteilung sowie Bewertung der geplanten Maßnahmen über den Straßenbaulastträger sowie im Rahmen des grundlegenden Abwägungserfordernisses der Bauleitplanung ist gegeben.	Die Darstellung eines verkehrstechnischen Regeldetails für die L 587 ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Siehe auch Punkt 10.2.5 der Stellungnahmen 10.2 zur eingeschränkten Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 BauGB.	
4.5.6		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Fahrbahn-/ Oberflächenentwässerung</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.11 der Stellungnahme 10.2.	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)
4.5.7		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>planfestgestellten Straßenentwässerung und Sicherung der Durchlasshaltung</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.11 und 10.2.12 der Stellungnahme 10.2.	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)
4.5.8		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>eigenverantwortlichen und grundstücksbezogenen Ableitung von Oberflächenwässern</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.12 der Stellungnahme 10.2.	Die entwässerungstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5.9		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) auf die gleichen Inhalte zur <u>überregionalen Bedeutung der Landesstraße hingewiesen</u> .	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.15 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.5.10		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge der L 587 unter Bauleitung der Stadt Münster</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.16 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5.11		[...] Die als Ausgleichsmaßnahme für den Landesbetrieb Straßenbau NRW festgelegten Flächen sind durch Ersatzflächen von der Stadt Münster wiederherzustellen. Die Verlagerung dieser Kompensationsfunktionen – einschließlich der fachbehördlichen Abstimmung, der Bereitstellung eines Grundstücks und die Herrichtung in adäquater Größenordnung – sind durch die Stadt Münster durchzuführen.	Der Einwendende hat in seiner Stellungnahme vom 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) zur gleichen Fläche Stellung bezogen. Die Abwägung sowie der Beschlussvorschlag finden sich unter Punkt 6.6.13 der Stellungnahme 6.6.	Ein separater Ausgleich der Überplanung des Flurstück 234 durch das Ökokonto Vennheide ist nicht mehr erforderlich. Das Kompensationsdefizit der Planungsziele wird insgesamt ausgeglichen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5.12		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.7 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
4.5.13		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.8 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.5.14		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte <u>zum Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.18 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5.15		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Kostentragung im Sinne des Veranlasserprinzips sowie zur Kostenübernahme von Unterhaltsmehrkosten für die neuen Anlagen</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.17 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Übernahme der Kosten und Unterhaltungsmehrkosten gemäß dem Veranlasserprinzip werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.6	Handwerkskammer Münster vom 05.04.2017			
		[...] keine Anregungen [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.7	Telekom Deutschland GmbH vom 11.04.2017			
4.7.1		[...] keine grundsätzlichen Einwände.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.7.2		[...] Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB allein begründen das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch	Der vorgetragene Hinweis ist mit den Eigentümern / dem Erschließungsträger kommuniziert. Eine dingliche Sicherung der Belange soll im Zuge der Parzellierung der Grundstücke erfolgen.	Der Hinweis auf eine dingliche Sicherung zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Daher wird beantragt dem Eigentümer bzw. Erschließungsträger aufzuerlegen, die dingliche Sicherung gemäß der nachstehenden Eintragungsbewilligung durchzuführen.</p>	<p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 2.11.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
4.7.3		<p>[...] aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau [...] aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p>	<p>Die Erschließungsmaßnahmen erfolgen koordiniert und geschlossen über den Erschließungsträger, eine ausreichende Planungssicherheit und Ausnutzung der Vorteile einer koordinierten Erschließung ist gewährleistet.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 2.11.</p>	<p>Die Anregung zu einer koordinierten Erschließung ist kein Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
4.7.4		<p>[...] Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde dem Erschließungsträger mitgeteilt.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 2.11.</p>	<p>Die Anregung zur Anzeige von Erschließungsmaßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.8	IHK – Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 12.04.2017			
	4.8.1	[...] Wir begrüßen die planerische Berücksichtigung einer potentiellen Erweiterungsoption des an der Sprakeler Straße etablierten Einzelhandelsbetriebes.	Eine mittel- bzw. langfristige Entwicklung des Einzelhandelsstandortes an der Sprakeler Straße ist nicht erkennbar. Seit 2014 wurde kein Antrag auf Erweiterung dieses Betriebs bzw. kein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt. Mit der unsicheren Entwicklungsperspektive sowie dem Ziel eines geschlossenen und lückenlosen Planungsrechts zum Geltungsbereich des Bebauungsplans STM 8 wurde die im Entwurf des Bebauungsplans ausgesparte Fläche im Jahr 2024 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 576 aufgenommen und als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche wurde nicht vorgenommen. Die Option einer Erweiterung und Überplanung der Freiflächen des Allgemeinen Wohngebiets ist bei Einleitung eines entsprechenden Planverfahrens für den Einzelhandelsstandort damit weiterhin gegeben.	Der zustimmende Hinweis auf eine Erweiterungsoption des Einzelhandelsbetriebs wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	4.8.2	[...] durch die Planungen die Belange der im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld ansässigen Gewerbebetriebe ausreichend berücksichtigt werden. Durch die heranrückende Wohnbebauung darf keine Gemengelage zu Ungunsten der Betriebe entstehen.	Mit Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans STM 8 sind im westlichen Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 576 überwiegend Allgemeine Wohngebiete und zwei kleinteilige Gewerbeflächen festgesetzt. Auf den Gewerbeflächen sind ausschließlich nicht störende Betriebe oder Betriebsteile zulässig. Die bereits 1969 über den Bebauungsplan STM 8 getroffene Festsetzung dient der Begrenzung des Emissionsverhaltens gewerblicher Nutzungen auf ein Mischgebietsniveau im Sinne des § 6 BauNVO.	Der Hinweis auf den Ausschluss von betrieblichen Einschränkungen für Gewerbebetriebe wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ansässiger Betriebe ist nicht gegeben. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Mit den rechtswirksamen Beschränkungen für die Gewerbeflächen ist sowohl in der Bestandssituation als auch mit Wohnbebauung über die Umsetzung der Entwicklungsziele des vorliegenden Bebauungsplans keine Gemengelage vorhanden oder absehbar. Über die heranrückende Wohnbebauung wird den Betrieben keine weitergehende Rücksichtnahme abverlangt, als diese bereits heute besteht. Dem Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG wird entsprochen.</p> <p>Die Belange der im Umfeld ansässigen Betriebe werden mit den Zielen dieses Bebauungsplans berücksichtigt.</p>	
4.9	Untere Naturschutzbehörde vom 08.11.2017			
		<p>Im Rahmen der Ämterbeteiligung zum o. a. Bebauungsplan wurde seitens 67 eine umfangreiche Stellungnahme (06.11.2015 Z. 67.20.0011) an Amt 61 verfasst. Nach aktueller Prüfung des offengelegten Entwurfs des Bebauungsplans wurde festgestellt, dass insbesondere die Anmerkungen zu den Punkten 8.1 bis 8. 7 des Umweltberichtes und zur Anlage zum Umweltbericht nur unzureichend berücksichtigt wurden und unvollständig sind.</p> <p>[...] Der Bebauungsplanentwurf ist im Fortgang ohne Rückkopplung mit Amt 67 in die Offenlegung gegangen (vom 13.03. bis 13.04.17). Diesbezüglich ist die untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden.</p>	<p>Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den Ausführungen des Umweltberichtes wurden mit dem zweiten Entwurf des Bebauungsplans in Rückkopplung mit der Behörde aufgenommen. Im Rahmen der erneuten Beteiligungen zum Bebauungsplanverfahren wurde die Behörde erneut beteiligt. In diesen trug die Behörde keine weitergehenden Einwendungen vor.</p>	<p>Die Anmerkungen zu Ausführungen des Umweltberichtes wurden aufgenommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

5 Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (zweiter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 14.10. bis einschließlich 14.11.2019

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1	Private Stellungnahme vom 01.11.2019			
		[...] welche Wohnformen, außer Einzel- und Doppelhäusern, im Ort dringend benötigt werden. In Sprakel gibt es so viele ältere Herrschaften, die allein in ihren riesigen Häusern leben. [...] Sie bleiben aber dort, weil es [...] in Sprakel kaum Möglichkeiten gibt, an eine Miet- oder Eigentumswohnung zu kommen. [...] Im Namen sehr vieler Sprakeler bitten wir um zeitnahe Umsetzung der seit Jahren geplanten Bauvorhaben.	–	Die Hinweise auf eine zeitnahe Umsetzung der Planungsziele und Schaffung eines neuen Wohnraumbangebots in Sprakel werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
5.2	Private Stellungnahme vom 03.11.2019			
5.2.1		[...] Im Sinne der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen S5 und S6 des Klimaanpassungskonzepts [...] rege ich [...] folgende Änderungen des Entwurfs an: <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Befestigung von (Gemeinschafts-) Stellplatzflächen mit Rasenpflastersteinen. • Festsetzung der Befestigung von öffentlichen Stellplatzflächen mit Rasenfugensteinen oder Drain- bzw. Ökopflaster. 	Siehe auch Abwägung zu Punkt 3.1 der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB. Mit dem eingeschränkten Sickerverhalten des Bodens sowie begrenzten Flächen im Geltungsbereich ist eine ortsnahe Versickerung oder Rückhaltung von Oberflächenwässern entsprechend der Maßnahme S5 – Verbesserung der Niederschlagsrückhaltung im Siedlungsraum – des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Münster im Geltungsbereich nicht gegeben. In Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit einem vorwiegenden Anteil an Einfamilienhäusern in verschiedenen Bauformen und Anwendung der Obergrenzen nach § 17 BauNVO wird ein ausgewogenes Verhältnis von versiegelten Flächen und Freibereichen gewährleistet. Eine verbindliche und bindende Festsetzung zur Befestigung	Den Anregungen zur Festsetzung von Materialien zur Oberflächenbefestigung von Stellplätzen wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.7)

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>von privaten Stellplatzanlagen wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht für angemessen gehalten. Die freiwillige Regelung wird auch in Hinblick auf die stadträumliche Lage und offene Bauweise des zukünftigen Wohngebiets als ausreichend erachtet.</p> <p>Festsetzungen zur Ausführung von öffentlichen Flächen und Straßen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Maßnahme S6 zur überflutungsangepassten Bauweise wird mit vorliegender Planung und den Festsetzungen zur Anhebung der Erdgeschossbereiche in Kombination mit der Höhenlage der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen entsprochen. Weitergehende Regelungsbedarfe sind auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.</p>	
5.2.2		<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung zur Ausführung von extensiver Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Aufbaudicke in allen Bereichen mit der Festsetzung Garagen und Carports [...] 	<p>Siehe Abwägung zu Punkt 3.1.1 der Stellungnahme 3.1 der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung von Dachbegrünungen wird entsprochen.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.8)</p>
5.3	Private Stellungnahme vom 13.11.2019			
5.3.1		<p>[...] Mit Schreiben vom 11.04.2017 [...] hatten wir bereits zu dem Planentwurf in der damaligen Fassung Stellung genommen. In diesem Schreiben hatten wir dargelegt, dass das [...] Grundstück Flurstück Nr. 321 bislang über den über die städtische Parzelle Flurstück Nr. 284 verlaufenden Weg erschlossen ist. [...] beabsichtigt, das Flurstück Nr. 321 einer Bebauung mit Wohngebäuden zuzuführen. Jedenfalls nach Fertigstellung der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebiets handelt es sich bei dem Flurstück Nr. 321 um</p>	<p>Siehe Abwägung zu Punkt 3.2.1 der Stellungnahme 3.2 der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Mit Aufstellung dieses Bebauungsplans bleibt die Erschließungssituation für das Grundstück des Einwendenden unverändert erhalten. Die Reduzierung des Geltungsbereichs und der planungsrechtlich gesicherten Erschließungsflächen hat keine Auswirkungen auf</p>	<p>Die Bedenken gegen die Festsetzung der südlichen Erschließungsfläche werden nicht geteilt. Der Anregung zur öffentlichen Widmung des Feldwegs wird nicht gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.2.5)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ein dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnendes Baugrundstück.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks [...] ist nur über das Flurstück Nr. 284 möglich. Bereits die damalige Fassung des Planentwurfs ließ besorgen, dass die planerische Festsetzung des vorhandenen Weges als lediglich mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche der planerischen Zielsetzung diente, das Grundstück [...] bewusst von der öffentlichen Erschließung abzubinden. Der geänderte und aktuell offengelegte Planentwurf sieht nunmehr vor, lediglich noch einen Teil des Flurstücks Nr. 284 in das Plangebiet aufzunehmen und denjenigen Teil des Flurstücks, der westlich an das Grundstück [...] anschließt, aus dem Plangebiet herauszunehmen.</p> <p>Ein vernünftiger städtebaulicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass die abweichende Regelung darauf abzielt, das Grundstück [...] von der öffentlichen Erschließung abzubinden, um [...] so die Bebauung ihres Grundstücks im Rahmen des § 34 BauGB zu erschweren. Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut daraufhin, dass es die Berücksichtigung des Eigentumsrechts unserer Mandantin in der städtebaulichen Planung gebietet, die schon bislang gegebene Erschließungssituation aufrecht zu erhalten und der künftigen Baulandqualität ihres Grundstücks anzupassen.</p> <p>Wir beantragen daher, das Plangebiet auf das gesamte Flurstück 284 auszudehnen und insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche mit einer entsprechenden Ausbauqualität im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>die Erschließungssituation des eingewendeten südlichen Grundstückes. Über die Anpassungen wird der Flächenverbrauch entsprechend § 1 BauGB auf das zwingend erforderliche Maß angepasst und der Geltungsbereich auf die zur Umsetzung der Planungsziele erforderlichen Flächen begrenzt.</p> <p>Der Grundstückseigentümerin bleibt es unvoreingenommen vorbehalten, mit dem Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Ihr Grundstück zu stellen. Ein Anrecht auf Durchführung eines Planverfahrens sowie auf Erreichen der Rechtskraft eines Bebauungsplans besteht jedoch nicht.</p>	

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	5.3.2	<p>[...] die Stadt Münster hat in früheren Planungsüberlegungen zur Mobilisierung von Wohnraum selbst vorgesehen das Grundstück [...] als Bauland auszuweisen. Dies geschah zum einen in Gestalt des Flächennutzungsplans, in dem das Grundstück als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, zum anderen in Gestalt eines Entwurfs zum Wohnbauflächenmonitoring aus dem Jahr 2016, aus dem eine Flächensicherung für eben dieses Grundstück [...] hervorgeht. Es wäre daher nur konsequent, das Grundstück [...] als Bauland auszuweisen, bzw. jedenfalls die Erschließung sicherzustellen.</p>	<p>Die Erschließungssituation des in Frage stehenden Grundstücks wird mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht verändert. Über den auf dem Flurstück Nr. 284 bestehenden Feldweg kann die landwirtschaftliche Fläche weitergehend angefahren werden. Auch eine Erschließung von anderen Nutzungsweisen wäre über die Parzelle grundsätzlich möglich. Siehe auch Abwägung zu Punkt 3.2 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und 5.3.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Mit dem vorliegenden Verfahren werden ausschließlich die mit dem Aufstellungsbeschluss und dem städtebaulichen Konzept zum Verfahren dargestellten Planungsziele aufgenommen und planungsrechtlich gesichert. Auch mit Darstellung der südlichen Flächen im flächenscharfen Flächennutzungsplan der Stadt Münster sowie in früheren Versionen des Baulandprogramms ist die Sicherung einer Nutzungsänderung der südlich gelegenen Flächen kein Gegenstand dieses Verfahrens. In Anbetracht der bestehenden Immissionssituation im Planungsbereich wäre zur Entwicklung der Flächen ein Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich.</p> <p>Wie unter 5.3.1 ausgeführt bleibt es der Grundstückseigentümerin unvoreingenommen die Aufstellung eines Planverfahrens zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis zur beabsichtigten Entwicklung von Wohnnutzungen wird begrüßt.</p> <p>Den Stellungnahmen zur Anwendbarkeit des § 34 BauGB, zur Ausweisung von Bauland und zur Sicherung der Erschließung für ein südlich angrenzendes Flurstück wird nicht gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.2.6)</p>

6 Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (zweiter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 14.10. bis einschließlich 14.11.2019

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.1	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH vom 10.10.2019			
		[...] Fernwärmeleitungen der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH weder geplant noch vorhanden sind.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.2	Thyssengas GmbH vom 14.10.2019			
		[...] keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.3	Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Essen vom 17.10.2019			
	6.3.1	[...] keine Bedenken, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere die Lage und der Verlauf der geplanten Lärmschutzeinrichtung berücksichtigen, zur Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit des Baurechts, die Belange der Bahnanlage sowie anderer anliegender Nutzungen. Ausführungsdetails sowie das Baustellenmanagement sind jedoch kein Gegenstand der Bauleitplanung und werden im Rahmen der Fach-/Ausführungsplanung mit dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Betreiber der Bahnanlagen abgestimmt. Sicherungsmaßnahmen, zum Schutz des Bahnbetriebs sowie der Fachkräfte während der Bauphase sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil. Den Belangen der vorhandenen Bahntrasse und den sonstigen Bahnanlagen wird entsprochen.	Die Hinweise auf den Ausschluss der Beeinträchtigung der Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 4.4.1.</p>	
6.3.2		<p>[...] das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitung (DB AG) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Als Betreiber der an den Geltungsbereich anliegenden Bahntrasse wurde die DB AG im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren sowie vorangehender Grundstücksverhandlungen umfassend beteiligt. Die Stellungnahmen der DB AG sind unter den Punkten 2.12, 6.8, 8.7 und 10.1 in die Abwägung eingestellt. Siehe auch Abwägung zu Punkt 8.1.3.</p>	<p>Der Anmerkung zur Beteiligung der DB AG wurde entsprochen. Der Hinweis auf die Vereinbarkeitsprüfung wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
6.4	münsterNETZ GmbH vom 17.10.2019			
6.4.1		<p>Gas- und Wasserversorgung: Wir beabsichtigen das Plangebiet von der Sprakeler Straße aus zu versorgen. Die Erschließung im südlichen Bereich soll über die Zuwegung bei Haus Nummer 47 erfolgen. Im nördlichen Bereich soll entweder der Fußweg bei Haus Nummer 29 oder bei Haus Nummer 19 genutzt werden, abhängig vom Platzangebot und der sich bietenden Synergien. Eine Gasversorgung wird nur bei entsprechender Nachfrage / Wirtschaftlichkeit aufgebaut.</p>	<p>Siehe Abwägung zu Punkt 2.8.3</p>	<p>Eine Versorgung des Gebiets mit Gas wird ausgeschlossen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
6.4.2		<p>Stromversorgung: Im Jahr 2016 wurde auf dem dafür ausgewiesenen Standort bereits eine Ortsnetzstation (ONS) errichtet. Diese dient der Versorgung der Bestandsgebäude in der näheren Umgebung sowie der neu zu errichtenden Gebäude des Plangebiets. Über die</p>	<p>Die Umsetzung der Ratsbeschlüsse zur klimage-rechten Entwicklung des Plangebiets (siehe Abwägung zu Punkt 2.8.3) führt zu einem erhöhten Strombedarf der zukünftigen Nutzungen im Geltungsbe-reich.</p>	<p>Der Stellungnahme zum Erforder-nis einer ergänzenden Ortsnetzsta-tion wird durch Darstellung eines entsprechenden Symbols in der Planzeichnung gefolgt.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Zuwegungen ganz im Norden und Süden des Plangebiets beabsichtigen wir das neu zu errichtende Niederspannungsnetz mit dem Bestandsnetz zu verbinden. In der Begründung der Offenlegung halten Sie unter Punkt 6.4.3 [...] fest, dass die Versorgung des Gebiets mit Elektrizität uneingeschränkt gewährleistet ist. Diese Feststellung wollen wir in der Weise einschränken, dass wenn sich die Bauherren vermehrt gegen eine gasgestützte und auf Wärmepumpen basierende Wärmeversorgung ihrer Häuser festlegen, es erforderlich werden kann eine weitere ONS zu installieren. Dies ist dann dem erhöhten Strombedarf der Gebäude geschuldet, gleiches gilt für eine erhöhte Zahl von Elektrofahrzeugen.</p>	<p>In dieser Kenntnis wurden die erhöhten Bedarfe und ein weiterer Standort mit dem Versorger abgestimmt. Im Ergebnis ist ein zweiter Standort im Geltungsbereich erforderlich, um die zukünftigen Nutzungen versorgen zu können. Dieser Standort soll im nördlichen Geltungsbereich, innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, Flurstück 234, errichtet werden. In der Planzeichnung wird dort ein Symbol für die Trafo-Station dargestellt. Eine planungsrechtliche flächenhafte Sicherung des Standortes ist nicht erforderlich. Über die bestehenden Konzessionsverträge des Versorgers mit der Stadt Münster kann die technische Anlage auf den städtischen Grundstücksflächen errichtet und betrieben werden. Die Anfahrbarkeit und Wartung sind durch den öffentlichen Weg gewährleistet.</p>	<p>(Beschlussvorschlag 1.1.9)</p>
6.4.3		<p>Telekommunikation: Wir werden im Zuge der Neuverlegungen seitens der Stadtwerke Münster bereits Leerrohre für eine Glasfaseranbindung mit verlegen. [...]</p>	<p>–</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
6.4.4		<p>Allgemeines: Wir legen besonderen Wert auf die bereits im Vorentwurf dargestellten GFL-Rechte. Wir bitten ausdrücklich darum, diese Rechte im Bebauungsplan zu verankern.</p>	<p>Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bereich der Wohnwege sowie des Hauptmischwasserkanals und der Entwässerungseinrichtungen der Aldruper Straße sind fester Bestandteil des vorliegenden Planungsrechts. Sie bilden die Basis für die nachgehende dingliche Sicherung der Rechte der jeweils Begünstigten.</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung der GFL-Rechte wird bereits entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
6.4.5		<p>[...] Vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH und Stadtwerke Münster GmbH sind bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen</p>	<p>Der Geltungsbereich stellt sich derzeit, mit Ausnahme der Anbindungen an die Sprakeler Straße</p>	<p>Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		bzw. zu sichern. Wenn bei der o. g. Maßnahme sichergestellt wird, dass keine negativen Auswirkungen auf unsere Versorgungsleitungen eintreten, geben wir hiermit unsere Zustimmung.	sowie den Hauptabwasserkanal, als unerschlossene landwirtschaftliche Fläche dar. Gleichwohl werden die Erschließungsmaßnahmen geschlossen, koordiniert und fachgerecht über den Erschließungsträger erfolgen. Tiefbauarbeiten zu den einzelnen Bauvorhaben im Geltungsbereich sind entsprechend den geltenden Bauvorschriften und Richtlinien anzuzeigen und fachgerecht durchzuführen.	
6.5	IHK – Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 11.11.2019			
		[...] weder Anregungen noch Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland vom 12.11.2019			
		Durch die Ingenieurgesellschaft Thomas & Bökamp wurde für die geplante Lärmschutzwand (L3) sowie die geänderte Entwässerung der Landesstraße eine Ausführungsplanung aufgestellt und bereits mit Straßen.NRW im Detail erörtert. [...] Vor dem Hintergrund bestehen von Straßen.NRW gegen den Bebauungsplan Nr. 576 keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Punkte im Rahmen der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:		
6.6.1		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Abstimmungsbedarf mit dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.1 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Lärmschutzwand an der Aldruper Straße wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.6.2		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>lückenlosen Fortführung der Lärmschutzwand an der L 587</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.2 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsvarianten der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6.3		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>gestalterischen Ausführung der Lärmschutzwand</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.3 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Art der baulichen Ausführung der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6.4		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>erforderlichen Nachweis zur Statik und Gründung der Lärmschutzwand L3 sowie Nichtgefährdung des Verkehrs auf der L 587</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.4 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsdetails der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6.5		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Fahrbahn-/ Oberflächenentwässerung</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.11 der Stellungnahme 10.2.	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)
6.6.6		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.12 der Stellungnahme 10.2.	Die entwässerungstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		zur <u>eigenverantwortlichen und grundstücksbezogenen Ableitung von Oberflächenwässern</u> angeregt.		
6.6.7		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.7 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum <u>Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr</u> wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
6.6.8		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.8 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum <u>Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr</u> wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
6.6.9		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) auf die gleichen Inhalte zur <u>überregionalen Bedeutung der Landesstraße</u> hingewiesen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.15 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6.10		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge der L 587 unter Bauleitung der Stadt Münster</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.16 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.6.11		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Kostentragung im Sinne des Veranlasserprinzips sowie zur Kostenübernahme von Unterhaltsmehrkosten für die neuen Anlagen</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.17 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Übernahme der Kosten und Unterhaltungsmehrkosten gemäß dem Veranlasserprinzip werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6.12		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 20.12.2023 (Stellungnahme 8.16) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.18 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6.13		Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan wird die durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW angelegte Kompensationsfläche durch bereits hergestellte Kompensationsflächen im Bereich Vennheideweg in Münster Hilstrup durch die Stadt Münster ausgeglichen.	Die Fläche bzw. das Flurstück 234 ist nach § 6 Bundesfernstraßengesetz am 26.08.2015 an die Stadt Münster übertragen worden. Aktuell wird dieses im städtischen Grundbuch, Blatt 1942 geführt, davor wurde es in den Grundbuchblättern 86 und 932 Grundbuch von St. Mauritz geführt. Belastungen und Beschränkungen in Abteilung II des Grundbuches bestehen in Hinsicht auf Kompensationsmaßnahmen weder aktuell noch in der Vergangenheit. Im Ergebnis wird durch den Bebauungsplan 576 auf dem Flurstück 234 in keine planfestgestellte Ausgleichsfläche eingegriffen. Ein separater Ausgleich über das Ökokonto Vennheide ist nicht erforderlich.	Ein separater Ausgleich der Überplanung des Flurstück 234 durch das Ökokonto Vennheide ist nicht mehr erforderlich. Das Kompensationsdefizit der Planungsziele wird insgesamt ausgeglichen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.7	HWK - Handwerkskammer Münster vom 15.11.2019			
		[...] keine Anregungen [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region West vom 13.12.2019			
6.8.1		<p>In dem Bereich des Bebauungsplans ist eine Teilfläche des Flurstücks 238, Flur 44, Gemarkung Sankt Mauritz [...] mit einbezogen. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der DB Netz AG und ist als Fläche für Bahnbetriebszwecke gewidmet. Weiterhin ist das Flurstück 301, Flur 44, Gemarkung Sankt Mauritz [...] mit einbezogen. Dieses Flurstück wurde mit Kaufvertrag vom 21.12.2015 an den Vorhabenträger veräußert. Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist für dieses Flurstück noch nicht erfolgt.</p> <p>Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. [...] Den Festsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir zu. Diese Festsetzungen werden jedoch erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans [...] zulässig. Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text sowie Planteil des Bebauungsplans festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Teilflächen des Flurstücks 238, Flur 44, wurden aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt. Verhandlungen zum Kauf oder zur Nutzungsgestattung der Teilflächen des Flurstücks 238 blieben ohne Ergebnis.</p> <p>Die Lärmschutzeinrichtung zur Bahntrasse und Aldruper Straße sowie die Baugebiete und Straßen wurden entsprechend angepasst. Die auf den neuen Verlauf der Lärmschutzanlage angepasste schalltechnische Bewertung weist weiterhin gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach.</p> <p>Mit Bekanntgabe des Freistellungsbescheides vom 23.10.2020 wurden die Flächen des im Geltungsbereich einbezogenen Flurstücks 301 von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen den Bahnbetriebszwecken damit nicht mehr entgegen.</p> <p>Die Fassung einer bedingten Festsetzung ist durch die Neufassung des Geltungsbereiches, durch Ausgrenzung des Flurstücks 238 und die Freistellung des Flurstücks 301 nicht erforderlich.</p>	<p>Den Stellungnahmen zum Fachplanungsvorbehalt sowie dem Erfordernis zur Freistellung von Bahnbetriebsflächen und der damit verbundenen Herausnahme von Teilflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.7)</p>
6.8.2		<p>[...] Grundstücksfläche des Flurstücks 238 ist im Rahmen des Vorhabens vor Baubeginn zu erwerben [...] Sollte eine Veräußerung nicht möglich sein, ist für die</p>	<p>Siehe Abwägung zu Punkt 6.8.1 dieser Stellungnahme.</p>	<p>Grundstückserwerbsverfahren und Gestattungsverträge sind kein Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		dauerhafte Inanspruchnahme des Bahngrundstücks alternativ ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag zwischen dem Antragssteller und der DB Netz AG abzuschließen [...]		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.3		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Erfordernis der weiteren Beteiligung und zur Vorlage von Bauanträgen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.16 der Stellungnahme 10.1.	Der Bitte zur weitergehenden Beteiligung im Planverfahren wird entsprochen. Der Hinweis auf die notwendige Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.4		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zur <u>bautechnischen Ausführung des Erdwalls sowie Sicherheit des Bahnbetriebs</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.7 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf die bautechnische Ausführung des Erdwalls und Sicherheit des Bahnbetriebs werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.5		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss der Beeinträchtigung von bahneigenen Entwässerungsanlagen und deren Wartung und Instandhaltung</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.8 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf Anforderungen von bahneigenen Entwässerungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.6		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss der Beeinträchtigung der Vorflutverhältnisse</u>	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.9 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf die Funktion des Bahnseitengrabens bzw. die Bahnentwässerung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<u>durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. vorgetragen.</u>		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.7		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss der Beeinträchtigung der Entwässerungsanlagen der DB AG</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.10 der Stellungnahme 10.1.	Der Hinweis auf den Ausschluss der Beeinträchtigung der Entwässerungsanlagen der DB AG wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.8		Entlang des Lärmschutzwalls ist ein Wirtschaftsweg geplant, der parallel zu den Gleisen der DB Netz AG verläuft. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage dauerhaft verhindert wird.	Mit den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie eine textliche Festsetzung zur zwingenden Herstellung einer rund 275 m langen Lärmschutzeinrichtung festgesetzt. Die Mindesthöhe der Maßnahme ist abschnittsweise bestimmt. Innerhalb dieser Regelungen ist die Lärmschutzeinrichtung umzusetzen. Die konkrete Ausführung der Lärmschutzmaßnahme einschließlich der Anordnung von erforderlichen Wartungsflächen ist jedoch kein Gegenstand des vorliegenden Bauleitplans. Einschränkungen oder eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs werden jedoch nicht gesehen, da die Realisierung der Lärmschutzmaßnahme auf Fachplanungen aufbaut, die die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den anliegenden Verkehrsanlagen berücksichtigen. Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage ist dauerhaft verhindert.	Der Hinweis auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Bahnanlage wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Der vorliegende Bebauungsplan entspricht dem Abwägungserfordernis der Bauleitplanung. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.	
6.8.9		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zu <u>Abstandsflächen sowie sonstigen baurechtlichen und nachbarrechtlichen Bestimmungen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.3 der Stellungnahme 10.1.	Die das Baugenehmigungsverfahren betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.10		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8), vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen sowie ergänzende Inhalte zur <u>Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet unter Punkt 10.1.2 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.11		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zu <u>Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.12 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf erforderliche Gestattungsverträge werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.12		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 11.11.2015 (Stellungnahme 2.12), vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zu <u>bahnbezogenen Emissionen und dem Ausschluss von Entschädigungsansprüchen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.15 der Stellungnahme 10.1.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)

7 Stellungnahmen aus der erneuten Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (dritter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2023

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7.1	Private Stellungnahme vom 23.11.2023			
	7.1.1	<p>Angesichts der neuen klimagerechten Bauleitplanung sehe ich die geringe maximale Geschosshöhe und die hohe Anzahl an Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Kettenhäusern mit Blick auf die Klimaziele der Stadt Münster und der hohen Wohnraumpreise kritisch. Der Fokus sollte auf der Schaffung bezahlbaren, ökologisch nachhaltigen Wohnraums liegen, nicht auf der Schaffung weiterer Einfamilienhäuser.</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan wird das, auf dem Wettbewerb aus 2014 aufbauende, städtebauliche Konzept planungsrechtlich gesichert. Hierbei wird eine, im Rahmen des Wohnraumangebots, der Gebäudetypologie sowie der städtebaulichen Dichte, dem Ort angepasste zukunftsorientierte, nachhaltige und verträgliche Entwicklung des Stadtteils angestrebt. Darüber hinaus wurden die Zielsetzungen zur Energieversorgung und Dachbegrünung aus dem Konzept zur klimagerechten Bauleitplanung mit Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Diese sind mit Ausarbeitung des dritten Entwurfs des Bebauungsplans, durch z.B. den Ausschluss einer Gasversorgung und zwingende Begrünung von Dachflächen aufgenommen worden.</p> <p>Zur Stärkung des Angebots im Geschosswohnungsbau sind auf rund einem ¼ der Wohnbauflächen Mehrfamilienhäuser mit einem diversen Mix an Wohnraumangeboten geplant. Auch werden mit Umsetzung der Planungsziele die Maßgaben der Sozialgerechten Bodennutzung in Münster umgesetzt (30 % der Wohneinheiten gefördert / 30 % der Wohneinheiten förderfähig).</p> <p>Im Bereich der Baufelder für den Einfamilienhaussektor wird der Flächenverbrauch durch zeitgemäße Grundstücksgrößen und Gebäudehöhen sowie die Umsetzung von gereihten Bauformen reduziert. Gleichzeitig ist in Aufnahme der nach BauNVO zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl, für ein Allgemeines Wohngebiet, eine der Nutzung und dem</p>	<p>Die Bedenken gegenüber dem geplanten Wohnungsmix werden nicht geteilt. (Beschlussvorschlag 1.2.8)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Ort entsprechende Dichte dargestellt. Neben der zeitgemäßen Ausnutzung der Baugebietsflächen werden negative umweltrelevante Auswirkungen auf den Boden oder das Grundwasser nicht gesehen.</p> <p>Eine weitergehende Ausnutzung der Baufelder durch eine Anhebung der Gebäudehöhe wird aufgrund der Lärmvorbelastung im Geltungsbereich nicht gesehen. Im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens sind zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Gebiet die festgesetzten rund 10 m hohen Lärmschutzanlagen zur östlichen Bahntrasse sowie südlichen Aldruper Straße erforderlich. Eine weitergehende Erhöhung der Lärmschutzanlagen wird neben städtebaulichen Gründen auch aus optisch-psychologische Gründen als nicht sinnvoll erachtet.</p> <p>Die geplante und planungsrechtlich gesicherte Bebauung im Geltungsbereich gewährleistet eine dem Ort entsprechende zeitgemäße und sozialverträgliche Bebauung.</p>	
7.1.2		<p>Die Stellungnahme des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit stammt aus dem Jahr 2015 und sollte angesichts der neuen Bauleitplanung in einem beschleunigten Verfahren erneut geprüft werden. Angesichts der prekären Wohnraumsituation in Münster vermissen wir eine Stellungnahme des Amts für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung.</p>	<p>Sowohl das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit als auch das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens als auch abseits der offiziellen Verfahrensschritte umfassend beteiligt und angehört. Das geplante Wohnraumangebot, das Spielflächenangebot und die darauf basierenden Festsetzungen zu Anpflanzung und Begrünung entsprechen den Zielsetzungen der Fachämter.</p>	<p>Der Anmerkung zur Beteiligung von städtischen Ämtern wurde entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
7.2	Private Stellungnahme in Vertretung für die Eigentümer der Immobilien Sprakeler Str. 13, 13 a, 15, 15 a, 17, 17 a, 17 b, 17 c vom 01.12.2023			
		<p>Gemäß der Datei 576_01-01-Planzeichnung.pdf ist die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie</p>	<p>Mit Aufstellung des Bebauungsplans sind für die im Geltungsbereich gesicherten Nutzungen gesunde Wohn- und</p>	<p>Den Bedenken gegenüber einer Verschlechterung der Immissionssituation für die</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Münster – Osnabrück bis zur Unterführung geplant. Entlang der Straße die zur Unterführung führt wird diese nach Westen fortgeführt. Dadurch ist das Neubaugebiet östlich und nördlich zur Bahnlinie hin abgegrenzt. Wir [...] wünschen darüber Auskunft ob das Vorhandensein dieser Lärmschutzwand Auswirkungen auf unsere Lärmbelastung haben wird. Die Dateien [...] geben hierüber keine Auskunft. Gegebenenfalls wird am Ende der Lärmschutzwand der Schalldruck eines von Münster durchfahrenden Zuges in unsere Richtung gepresst. Wir weisen hierfür auf die Stellungnahme der Straßen-NRW [...] „Zwischen der bestehenden und geplanten Lärmschutzwand (L4) ist derzeit eine Lücke von ca. 38 m im Bebauungsplan vorgesehen. Die Lärmschutzwand ist unmittelbar im Anschluss an den Bestand fortzuführen, da eine Lücke zwischen den Lärmschutzwänden erfahrungsgemäß wegen der hierdurch erzeugten Schleusenwirkung zu Problemen bei der Wahrnehmung des Verkehrslärms bei den betroffenen Emittenten führt.“</p> <p>Diese bezieht sich zwar auf eine andere Stelle, das physikalische Prinzip ist ggf. das Gleiche.</p>	<p>Arbeitsverhältnisse und für die umliegenden Nutzungen eine verträgliche Einbindung der Planungsziele nachzuweisen.</p> <p>Die nach den schalltechnischen Untersuchungen hierzu erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind als absorbierende Lärmschutzeinrichtungen mit einem Reflexionsverlust von mindestens 4 dB zu errichten. Neben der baulichen Ausführung werden die geplanten Lärmschutzwände zusätzlich über vorgelagerte Gehölzpflanzungen oder eine direkte Begrünung der Schallschutzwände eingegrünt. Diese können, neben der optisch-psychologischen Wirkung zu einer zusätzlichen Schallabsorption beitragen. Schallreflexionen auf umliegenden Nutzungen werden nicht gesehen.</p> <p>Die schalltechnische Situation für die Grundstücke der Einwendenden bleibt unverändert. Dementgegen wird die Immissionsbelastung für die Grundstücke Sprakeler Straße Nr. 19 bis 57, mit der zukünftig zur Bahntrasse vorgelagerten Bebauung und Lärmschutzmaßnahme, insbesondere gegenüber dem nächtlichen Schienenverkehrslärm, gegenüber der heutigen Situation verbessert.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen, aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme der Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 1.7.</p>	<p>Bestandsnutzungen wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.2)</p>

8 Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (dritter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2023

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.1	Eisenbahn-Bundesamt vom 22.11.2023			
8.1.1		<p>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln.</p>	<p>Mit den Einwendungen der DB AG vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) und vom 14.12.2023 (Stellungnahme 8.7) wurde auf den Einbezug von Flurstücken mit Bahnbetriebszwecken in den Geltungsbereich aufmerksam gemacht.</p> <p>Das Flurstück 301 wurde mit Bekanntgabe des Freistellungsbeschlusses vom 23.10.2020 von Bahnbetriebszwecken freigestellt und ist weiterhin Bestandteil des Geltungsbereiches. Die Flurstücke 238 und 242 konnten nicht aus dem Bahnrecht entlassen werden und wurden aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Planungsziele und Festsetzungen des vierten Entwurfs des Bebauungsplans stehen dem Fachplanungsvorrang sowie Bahnbetriebszwecken damit nicht entgegen.</p> <p>Siehe auch Abwägungen zu Punkt 6.3.1 und 6.3.2 der Stellungnahme 6.3, Punkt 6.8.1 der Stellungnahme 6.8 und Punkt 8.7.1 der Stellungnahme 8.7.</p>	<p>Den Stellungnahmen zum Fachplanungsvorbehalt sowie dem Erfordernis zur Freistellung von Bahnbetriebsflächen und der damit verbundenen Herausnahme von Teilflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.7)</p>
8.1.2		<p>Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u. a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.</p>	<p>Mit den Zielen des vorliegenden Bebauungsplans ist eine Grenzbebauung, für Hauptbaukörper, nur innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets und hier nur in den mit einer abweichenden Bauweise festgesetzten Baugebieten WA 1, WA 2, WA 6, WA 7 und WA 9 möglich. Garagen,</p>	<p>Der Hinweis auf die Vorschriften des § 6 BauO NRW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Carports oder Nebenanlagen können dementsprechend in allen Baugebieten, mit einem Mindestabstand von 0,50 m, grenznah und in Teilen grenzständig errichtet werden.</p> <p>Zu den planfestgestellten Bahnflächen sowie zur Aldruper Straße bilden die festgesetzten Grünflächen einschließlich der Flächen für Lärmschutzanlagen gleichwohl einen Puffer zu Allgemeinen Wohngebieten. Eine Beeinträchtigung der Bahnflächen durch die zukünftigen Wohngebäude oder deren Nebenanlagen besteht nicht.</p> <p>Die innerhalb der festgesetzten Flächen erforderliche Realisierung der notwendigen Lärmschutzanlagen, einschließlich ihrer Wartungsflächen und der Begrünung, ist entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 6 BauO NRW und des § 41 NachbG NRW, vorzunehmen. Eine Beeinflussung der Eisenbahntrasse sowie des Schienenverkehrs wird nicht gesehen.</p>	
8.1.3		<p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst, worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG -Regionalbereich West- [...] empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen [...] aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes [...] nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.</p>	<p>Als Betreiber der an den Geltungsbereich anliegenden Bahntrasse wurde die DB AG im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren sowie vorangehender Grundstücksverhandlungen umfassend beteiligt. Die Stellungnahmen der DB AG sind unter den Punkten 2.12, 6.8, 8.7 und 10.1 in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Siehe auch Abwägung zu Punkt 6.3.2.</p>	<p>Der Anmerkung zur Beteiligung der DB AG wurde entsprochen.</p> <p>Der Hinweis auf die Vereinbarkeitsprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
8.1.4		<p>Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen,</p>	<p>Das zum Verfahren erarbeiteten Schallgutachten zeigt die Schienenverkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich auf und stellt die, zur Umsetzung der Entwicklungsziele, erforderlichen Schallschutzmaßnahmen dar. Als</p>	<p>Den Stellungnahmen zum Abschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.</p>	<p>heranrückende Wohnbebauung werden die Immissionschutzmaßnahmen mit Umsetzung der Planungsziele durch aktive Maßnahmen sowie ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden realisiert. Unverträgliche Erschütterungen werden, in Anbetracht in vergleichbarer räumlicher Nähe zur Bahntrasse bestehender Wohnnutzungen, im Plangebiet nicht gesehen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis zur Kenntnisnahme des bestehenden Schienenverkehrs und den Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber dem Eisenbahnbetrieb.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bahntrasse über die heranrückende Wohnbebauung ist nicht gegeben.</p> <p>Siehe auch Abwägung zur Stellungnahme 10.1.15.</p>	<p>aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)</p>
8.1.5		<p>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p>	<p>Die angeregten Maßnahmen sind Gegenstand der Ausführungsplanung. Eine Rechtsgrundlage zur planungsrechtlichen Festsetzung derartiger Maßnahmen in einem Bebauungsplan besteht nicht.</p> <p>Gleichwohl bauen die festgesetzten Flächen zur Errichtung der Lärmschutzmaßnahme auf Fachplanungen auf, die die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegenüber den anliegenden Verkehrsanlagen berücksichtigen. Einschränkungen oder eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs werden nicht gesehen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan entspricht dem Abwägungserfordernis der Bauleitplanung. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur planfestgestellten Bahnanlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.1.6		Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.	Die DB AG wurde umfassend im Rahmen des Bauleitplanverfahren beteiligt. Hinweise auf Sicherheitsabstände, den Ausschluss von negativen Wirkungen auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb, Erfordernisse während Bautätigkeiten und Wartungsarbeiten sowie notwendige Abstände von Bäumen und Sträuchern wurden in ihren Stellungnahmen unter den Punkten 2.12, 6.8, 8.7 und 10.1 vorgetragen und in die Abwägung eingestellt.	Dem Hinweis auf die Beteiligung der DB AG wurde gefolgt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.2	Stadt Greven vom 04.12.2023			
		[...] keine Anregungen bzw. Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.3	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 11.12.2023			
		[...] keine Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.4	IHK Nord-Westfalen vom 13.12.2023			
		[...] weder Anregungen noch Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.5	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) vom 14.12.2023			
		[...] keine Anregungen [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.6	Polizeipräsidium Münster: Direktion Verkehr vom 14.12.2023			
		[...] derzeit keine Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.7	DB AG – DB Immobilien Baurecht I vom 14.12.2023			
8.7.1		<p>[...] In den Bebauungsplan ist eine Teilfläche des DB-Flurstücks Nr. 242, Flur 44, Gemarkung Sankt Mauritz mit einbezogen.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine gewidmete Eisenbahnbetriebsanlage, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegt. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 BE-VVG i. V. m. § 18 AEG). Die hier vorgelegte Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).</p> <p>Die Teilfläche des Flurstücks 242 ist daher aus dem Bebauungsplan herauszunehmen bzw. als Bahnbetriebsfläche darzustellen.</p> <p>Einer Nutzung dieses Grundstücks zur Errichtung der Lärmschutzwand/des Lärmschutzwalls können wir nicht zustimmen.</p> <p>Inwieweit eine Teilfläche des Flurstücks 242 ggf. als Wartungsweg genutzt werden kann, ist derzeit noch in Abstimmung. Dies setzt jedoch eine vertragliche Regelung voraus.</p>	<p>Die rund 140 m² große Fläche des Flurstück 242, Flur 44, ist für die Umsetzung der planbedingten Lärmschutzmaßnahme nicht zwingend erforderlich. Die Teilfläche des Flurstück 242 wurde vollständig aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgegrenzt. Vertragliche Regelungen oder die Einleitung eines Freistellungs-/Endwidmungsverfahrens sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Innerhalb der reduzierten Flächenfestsetzung für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Realisierung der zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Lärmschutzmaßnahme einschließlich der notwendigen Wartungsflächen weiterhin nachgewiesen. Eine fachliche Prüfung wurde im Rahmen der Konfliktbewältigung und Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans durchgeführt.</p> <p>Eine geordnete städtebaulichen Entwicklung ist dargestellt.</p>	<p>Den Stellungnahmen zum Fachplanungsvorbehalt sowie dem Erfordernis zur Freistellung von Bahnbetriebsflächen und der damit verbundenen Herausnahme von Teilflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.7)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.7.2		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte hinsichtlich der <u>Zugänglichkeit des Brückenbauwerks</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.6 der Stellungnahme 10.1.	Der Anmerkung zur Zugänglichkeit der Bauwerke wird bereits entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.3		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 11.11.2015 (Stellungnahme 2.12), vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen sowie ergänzende Inhalte zur <u>Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet unter Punkt 10.1.2 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.4		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zur <u>bautechnischen Ausführung des Erdwalls sowie Sicherheit des Bahnbetriebs</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.7 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf die bautechnische Ausführung des Erdwalls und Sicherheit des Bahnbetriebs werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.5		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss der Beeinträchtigung von bahneigenen Entwässerungsanlagen und deren Wartung und Instandhaltung</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.8 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf Anforderungen von bahneigenen Entwässerungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.6		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss der Beeinträchtigung der Vorflutverhältnisse durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc.</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.9 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf die Funktion des Bahnseitengrabens bzw. die Bahnentwässerung werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.7.7		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss der Beeinträchtigung der Entwässerungsanlagen der DB AG</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.10 der Stellungnahme 10.1.	Der Hinweis auf den Ausschluss der Beeinträchtigung der Entwässerungsanlagen der DB AG wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.8		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zu <u>Abstandsflächen sowie sonstigen baurechtlichen und nachbarrechtlichen Bestimmungen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.3 der Stellungnahme 10.1.	Die das Baugenehmigungsverfahren betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.9		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zu <u>Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.12 der Stellungnahme 10.1.	Die Hinweise auf erforderliche Gestattungsverträge werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.10		Der Einwendende hat in seiner Stellungnahme vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zur <u>Gewährung zukünftiger Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.13 der Stellungnahme 10.1.	Der Hinweis auf das öffentliche Interesse an der Bahntrasse wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.7.11		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 11.11.2015 (Stellungnahme 2.12), vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zu <u>bahnbezogenen Emissionen und dem Ausschluss von Entschädigungsansprüchen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.15 der Stellungnahme 10.1.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	8.7.12	Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 13.12.2019 (Stellungnahme 6.8) sowie vom 25.09.2024 (Stellungnahme 10.1) die gleichen Inhalte zum <u>Erfordernis der weiteren Beteiligung und zur Vorlage von Bauanträgen</u> vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.1.16 der Stellungnahme 10.1.	Der Bitte zur weitergehenden Beteiligung im Planverfahren wird entsprochen. Der Hinweis auf die notwendige Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.8	Untere Immissionsschutzbehörde vom 19.12.2023			
		Keine Bedenken.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.9	Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde vom 19.12.2023			
		Keine Bedenken.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.10	Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern vom 19.12.2023			
8.10.1		Grundwasser – Geothermie: [...] Für Errichtung und Betrieb einer Geothermie-Anlage ist, unabhängig von der Baugenehmigung, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Umweltbehörde im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu beantragen. [...]	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich
8.10.2		Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich
8.11	Städtische Denkmalbehörde – Baudenkmalpflege vom 19.12.2023			
		[...] keine Baudenkmäler [...] keine Bedenken [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 19.12.2023			
		[...] gegen [...] Planung bestehen [...] derzeit Bedenken.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.12.1		<p>[...] Im Rahmen der Errichtung eines Lärmschutzwalles soll Wald in Anspruch genommen werden. Dieser ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG entsprechend zu kompensieren.</p> <p>Aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 geht hervor, dass der entstehende Ausgleichsbedarf mit überschüssigen Biotopwertpunkten aus dem Bauleitplanverfahren Nr. 569 sowie auf einer Teilfläche der Kompensationsfläche Münster Hilstrup abgedeckt werden kann.</p> <p>Um jedoch die Kompensation, der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen für den Bebauungsplan Nr. 576 nachvollziehen zu können, bitte ich um eine Erläuterung, inwieweit die Anlage von Wald zu einem Biotopwertüberschuss im Bauleitplanverfahren Nr. 569 beigetragen hat, sowie eine detaillierte Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen in Münster Hilstrup.</p>	<p>Die Planungsziele sowie die mit Entwurf des Bebauungsplans angesetzten Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan wurden in einem Ortstermin am 18.03.2024 mit dem Landesbetrieb erläutert und abgestimmt.</p> <p>Die Ergebnisse sind in der erneuten Stellungnahme des Landesbetriebs vom 18.03.2024 (siehe Punkt 8.13) zusammengefasst.</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.12.2		<p>Überdies verweise ich auf geltenden Abstandsregeln zwischen Bebauung und Wald. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstandswahrung zum Schutz des Waldes vor anthropogenen Einflüssen (15 m) • Abstandswahrung zum Schutz der baulichen Anlagen und ihrer Nutzer*innen vor Gefahren, die vom Wald ausgehen (30 m) 	<p>Die Abstandsregeln und die Planungsziele des Bebauungsplans wurden in einem Ortstermin am 18.03.2024 mit dem Landesbetrieb erläutert und hinsichtlich einer alternativen Abstandseinhaltung bewertet.</p> <p>Die Ergebnisse sind in der erneuten Stellungnahme des Landesbetriebs vom 18.03.2024 (siehe Punkt 8.13) zusammengefasst.</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Abstandserlass von 1975 als bestehende Argumentationsgrundlage • Alternativen zur Abstandseinhaltung • Empfehlung der grundbuchlichen Sicherung einer Haftungsverzichtserklärung und Haftungsfreistellungserklärung • Abwehranspruch der Eigentümer angrenzender Waldgrundstücke gegen die Baugenehmigung • Einhaltung eines dauerhaften Mindestabstands 		
8.13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 18.03.2024			
8.13.1		<p>[...] die Bedenken des Regionalforstamtes Münsterland [können] zurückgenommen werden, wenn der jetzige Gehölz-/ Waldstreifen im Bebauungsplan als Grünfläche mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit Erhaltungsgebot festgesetzt wird. Überdies ist die eigentliche Fläche der Lärmschutzwand im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.</p> <p>Bei einer Länge von 173,2 m [...] und einer [...] Breite von 4 m ergibt sich eine Fläche von 692,8 m², die durch Erstaufforstung zu kompensieren ist.</p>	<p>Die auf den Flächen des Flurstück 301 und den angrenzenden Flächen festgesetzte Grünfläche wird insgesamt mit einem Gebot zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Damit wird auf den Flächen sowie den derzeitigen Waldflächen auf dem Flurstück 301 eine Fläche von rund 0,53 ha für die Anpflanzung von heimischen Gehölzen vorgesehen.</p> <p>Der Waldausgleich für die durch die bauliche Lärmschutzanlage überformten Waldbereiche wird durch eine Erstaufforstung von rund 700 m² vorgenommen. Die Flächen befinden sich in der Gemarkung Emsdetten, Flur 089, auf dem Flurstück Nr. 20. Durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit werden die Flurstückanteile als Waldfläche gesichert und dauerhaft als solche erhalten.</p>	<p>Den Anregungen zur Kompensation der überplanten Waldbereiche sowie zur Festsetzung der Anpflanzung wird entsprochen.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.10)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Alle Zuwiderhandlungen, die den Bestand der eingebrachten Pflanzen und die damit verbundenen pflegerischen Maßnahmen beeinträchtigen oder gefährden, sind ausgeschlossen. Die Sicherung der Belange ist über die Dienstbarkeit auf dem Flurstück dauerhaft gegeben.</p> <p>Über diese Änderungen werden die Belange des Bebauungsplans nicht erstmalig oder stärker berührt als durch die Planungsziele des veröffentlichten dritten Entwurfs des Bebauungsplans. Der Mehraufwand liegt allein auf der Seite des Projektentwickelnden.</p>	
8.13.2		<p>Die Waldfläche im Süden (Kompensationsfläche für den Bau der L 587) wird insofern im Bebauungsplan berücksichtigt, als dass die geltenden Abstandsregeln (mind. 15 m Abstand zwischen Bebauung und Bäumen I. Ordnung) Anwendung finden. Die hierfür zu entnehmenden Bäume I. Ordnung sind durch die Schaffung eines entsprechend breiten Waldrands zu ersetzen. Ich weise jedoch nochmals darauf hin, dass zur Vermeidung von Gefahren, die vom Wald ausgehen, ein Sicherheitsabstand von einer baumfallenden Länge (30 m) empfohlen wird. Eine weitere Entnahme von Bäumen I. Ordnung ist im Hinblick auf die geringe Flächengröße des Waldstücks jedoch seitens des Regionalforstamtes nicht tragbar. Sollte ein größerer Sicherheitsabstand gewünscht werden, so müssten Alternativen, wie eine Waldumwandlung oder eine Verlegung der Baugrenze in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Mit Aufnahme der Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich wird die auf dem Flurstück 229 bestehende Waldfläche, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb sowie dem Straßenbaulasträger, gepflegt. Die junge Waldfläche erhält einen natürlichen Waldaufbau und wird in ihrer ökologischen Funktion gestärkt.</p> <p>In Anwendung des zukünftigen Waldrands und der für den Abstand anzunehmenden Bäume I. Ordnung kann ein Abstand von mindestens 15 m zu den festgesetzten Baufenstern, entsprechend den Abstandsregeln, zum Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.</p> <p>Die auf dem Flurstück 229 befindliche Waldfläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Auch die beschriebenen Maßnahmen liegen damit nicht im Geltungsbereich. Alle Erfordernisse werden somit über privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart.</p> <p>Eine erstmalige oder stärkere Berührung der Belange des Bebauungsplans besteht nicht.</p>	<p>Die Hinweise auf die Schaffung eines neuen Waldrands werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.14	Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung) vom 20.12.2023			
		[...] keinerlei Einwände [...]	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Ausdrücklich bedanken möchten wir uns für den zusätzlichen Trafostationsstandort [...]	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.15	Stadtwerke Münster GmbH (Nahverkehrsmanagement) vom 20.12.2023			
		[...] keine Einwände.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland vom 20.12.2023			
8.16.1		[...] Gemäß dem Fachbeitrag Entwässerung soll das im Bebauungsplangebiet anfallende Oberflächenwasser im Überlastungsfall in die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße eingeleitet werden. Offensichtlich erfolgt hierbei auch eine Einleitung von Mischwasser. Ob bei der Bemessung die Zuflüsse aus dem Osten, die in das Grabensystem der Landesstraße einfließen (DN 700 / DN 800) vollständig berücksichtigt wurden, ist nicht eindeutig nachvollziehbar.	Die Planungsziele sowie das Entwässerungskonzept wurden dem Landesbetrieb, in einem Ortstermin am 13.03.2024, erläutert und mit ihm erörtert und abgestimmt. Eine gezielte oder ungewollte Einleitung von Mischwässern in das Entwässerungssystem des Landesbetriebs ist ausgeschlossen. Das bestehende Mischwasserkanalsystem besitzt ausreichende Kapazitäten, um die Wässer des Plangebiets aufnehmen zu können. Eine Verbindung des Mischwasserkanals oder der neuen Kanäle im Plangebiet an das Entwässerungssystem des Landesbetriebs besteht nicht. Auch die im Plangebiet anfallenden Oberflächenwässer werden dem Mischwasserkanal, über die geplanten Wasserwege und neuen Kanäle, vollständig zugeführt. Dass Oberflächenwasser im Extremfall in die Entwässerungsanlagen des Landesbetriebs gelangt, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Risiko	Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zu reduzieren, wurden ergänzende bauliche Maßnahmen vereinbart. Das Bauleitplanverfahren bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Zur redaktionellen Klarstellung der Belange wurde eine ergänzende entwässerungstechnische Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren formuliert, die Gegenstand der Planunterlagen ist.</p> <p>Insgesamt ist die gesicherte Entwässerung der Entwicklungsziele über die Maßgaben des Entwässerungskonzepts dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht dem Abwägungsgebot und ist in seinen Zielen vollzugsfähig.</p>	
8.16.2		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Zustimmungserfordernis des Straßenbaulastträgers</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.1 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Lärmschutzwand an der Aldruper Straße wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.3		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>nachträglichen Schließung der Lärmschutzwand LW 3</u>) vorgetragen.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.2 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsvarianten der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.4		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Ausführung der Lärmschutzwand</u>	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.3 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Art der baulichen Ausführung der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<u>in Anlehnung an den vorhandenen Bestand</u> vorge-tragen.		
8.16.5		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum erforderlichen <u>Nachweis der dauerhaften Standsicherheit</u> dargelegt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.4 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Ausführungsdetails der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.6		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.7 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
8.16.7		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Anwendung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme (RPS 2009)</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.5 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise zur baulichen Ausführung der Neu- und Umbauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.8		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Fahrbahn-/ Oberflächenentwässerung</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.11 der Stellungnahme 10.2.	Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	8.16.9	Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>eigenverantwortlichen und grundstücksbezogenen Ableitung von Oberflächenwässern</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.12 der Stellungnahme 10.2.	Die entwässerungstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	8.16.10	Gegen das im Fachbeitrag Entwässerung beschriebene Entwässerungskonzept, dass eine Einleitung von Oberflächen- und Mischwasser in das Grabensystem der Landesstraße 587 vorsieht, bestehen seitens Straßen.NRW erhebliche Bedenken. Bei einer Überlastung der Durchlassleitung DN 800 sollen der Straßenseitengräben der Landesstraße sowie die landwirtschaftlichen Flächen östlich der Landesstraße als Rückstaufläche genutzt werden. Die Mitbenutzung der Straßenseitengräben der Landesstraße als Regenrückhaltefläche für das aus dem Bebauungsplangebiet anfallende Oberflächen- bzw. Mischwasser wird seitens Straßen.NRW nicht mitgetragen. Darüber hinaus ist der rückstaufreie Betrieb des unter der Bahntrasse verlaufenden Durchlasses DN 800 nicht hinreichend gesichert. Inwieweit dieser vorausgesetzt werden kann, bleibt mit der Deutschen Bahn AG zu erörtern, da der Durchlass laut dem Fachbeitrag Entwässerung bereits im Bestand, bzw. zum Zeitpunkt der Begehung, eingestaut war (Foto Seite 2). Daher ist aus Sicht von Straßen.NRW eine Überarbeitung des Entwässerungskonzepts notwendig.	Die Planungsziele wurden in einem Ortstermin am 18.03.2024 mit dem Landesbetrieb erläutert und abgestimmt. Die im Entwässerungskonzept irreführend formulierten Aussagen wurden mit einer ergänzenden Stellungnahme um Entwässerungskonzept klargestellt. Mit dem zum Bebauungsplanverfahren erstellten Entwässerungskonzept wird eine konfliktfreie Ableitung der im Plangebiet anfallenden Oberflächenwasser und Schmutzwasser nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung oder Nutzung der Entwässerungsanlagen des Straßenbaulastträgers oder der DB AG liegt nicht vor (siehe auch Punkt 3.1.2 der Stellungnahme 3.1 sowie Punkt 8.16.1, 8.16.8 und 8.16.9 dieser Stellungnahme). Eine erstmalige oder stärkere Beeinflussung von Belangen ist hiermit nicht verbunden.	Die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße werden über die Planungsziele nicht beansprucht. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8.16.11		<p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße wird im Bebauungsplan durch Leitungs- und Wegerechte im Verlauf der Privatwege gesichert. Die gesicherte Erschließung ist in einem Lageplan nachzuweisen. Hierbei sind die Wartungsflächen inklusive der angrenzenden Böschungskörper der Lärmschutzanlage (L 2) im Detail darzustellen. Die Zu- und Abfahrtswege durch das Bebauungsplangebiet sind für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug (Spülwagen) an Hand von Schleppkurven nachzuweisen. Die Wartungsflächen inklusive der angrenzenden Böschungskörper (L 2) sind als private Flächen im Bebauungsplan ausgewiesen. Aus Sicht von Straßen.NRW sind diese Bereiche als öffentliche Flächen auszuweisen, damit eine ungehinderte Wartung- und Unterhaltung der Kanalanlage dauerhaft sichergestellt ist.</p>	<p>Die Planungsziele sowie die zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegenden Fachbeiträge wurden in einem Ortstermin am 18.03.2024 mit dem Landesbetrieb erörtert und abgestimmt. Die geforderten zeichnerischen Nachweise zur Anfahrbarkeit und gesicherten Wartung wurden beigebracht. Im Ergebnis sichern die planungsrechtlich festgesetzten Verkehrsflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eine fach- und sachgerechte Wartung der Entwässerungsanlagen sowie Pflege der Straßenböschung.</p>	<p>Der Anregung zum Nachweis der Planungsdetails wurde entsprochen. Die Hinweise zur Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
8.16.12		<p>Im Osten grenzt das Plangebiet partiell unmittelbar an die Böschungsentwässerung der Landesstraße an. Zwischen dem Plangebiet und der außenliegenden Böschungsoberkante ist ein min. 3,00 m breiter Streifen für den Unterhaltungsdienst dauerhaft freizuhalten. Die Aus- und Zufahrt für den Unterhaltungsweg der Straßenböschung ist im Bebauungsplan zu sichern und im Lageplan darzustellen.</p>	<p>Die Planungsziele sowie die zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegenden Fachbeiträge wurden in einem Ortstermin am 18.03.2024 mit dem Landesbetrieb erörtert und abgestimmt. Die Zugänglichkeit und Pflege der Böschung an der Aldruper Straße (L 587) ist mit den festgesetzten Verkehrsflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsflächen gewährleistet. Der zeichnerische Nachweis wurde dem Straßenbaulastträger ergänzend vorgelegt. Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme des Einwendenden</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung eines Pflegeweges für die Böschung der L 587 wurde mit Entwurf des Bebauungsplans bereits gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.6)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 2.1.18.	
8.16.13		Soweit ein Eingriff in die von Straßen.NRW als Ausgleichsmaßnahme hergestellte Kompensationsmaßnahme (LAP A5) erfolgt, ist eine Ersatzfläche von der Stadt Münster herzustellen. Die Verlagerung dieser Kompensationsfunktion, einschließlich der fachbehördlichen Abstimmung (HNB, UNB, Planfeststellungsbehörde), der Bereitstellung eines Grundstücks sowie die Herrichtung in adäquater Größenordnung, sind durch die Stadt Münster durchzuführen und in Abstimmung mit und für Straßen.NRW nachzuweisen. Ein Ausgleich über Ökopunkte ist hierbei nicht möglich.	Die Planungsziele sowie die zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegenden Fachbeiträge wurden in einem Ortstermin am 18.03.2024 mit dem Landesbetrieb erörtert und abgestimmt. Hierbei wurde deutlich, dass die auf den Flurstücken 229 und 231, Flur 44, verortete Kompensationsmaßnahme LAP A5 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingebunden ist. Die Eigenschaft der Kompensationsfläche als Wald bleibt für die gesamte Fläche vollständig erhalten. Auch die im Rahmen des Ortstermins abgestimmte Durchforstung der Fläche, zur Stärkung des Waldaufbaus, hat keinen Einfluss auf die Kompensationsziele der aufgeforsteten Waldfläche. Ein Werteverlust der planfestgestellten Ausgleichsfläche wird nicht generiert. Die vorliegenden Planungsziele beeinflussen die Ausgleichsmaßnahme nicht. Ein spezieller Ausgleich ist nicht erforderlich. Siehe auch Punkt 10.2.13 der Stellungnahme 10.2.	Die Kompensationsfläche LAP A5 ist kein Bestandteil des Geltungsbereiches. Ein Eingriff erfolgt nicht. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.14		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zum <u>Ausschluss von eventuellen Ansprüchen auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.8 der Stellungnahme 10.2.	Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5)
8.16.15		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.15 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		(Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>überregionalen Bedeutung der Landesstraße</u> hingewiesen.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.16		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge der L 587 unter Bauleitung der Stadt Münster</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.16 der Stellungnahme 10.2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.17		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte zur <u>Kostentragung im Sinne des Veranlasserprinzips sowie zur Kostenübernahme von Unterhaltsmehrkosten für die neuen Anlagen</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.17 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf die Übernahme der Kosten und Unterhaltungsmehrkosten gemäß dem Veranlasserprinzip werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
8.16.18		Der Einwendende hat in seinen Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Stellungnahme 2.1), 04.04.2017 (Stellungnahme 4.5), 12.11.2019 (Stellungnahme 6.6) und 30.09.2024 (Stellungnahme 10.2) die gleichen Inhalte <u>zum Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW</u> angeregt.	Die Abwägung findet sich unter Punkt 10.2.18 der Stellungnahme 10.2.	Die Hinweise auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

9 Stellungnahmen aus der beschränkten erneuten Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (vierter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 11.09. bis einschließlich 25.09.2024

Die Beteiligung wurde beschränkt auf die betroffene Grundstückseigentümerin und Investorin Holz GmbH.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9.1	Holz GmbH vom 11.10.2024			
		Die Holz GmbH hat zu diesem Entwurf weder zusätzliche Anregungen noch Bedenken.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

10 Stellungnahmen aus der beschränkten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB (vierter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576)

Beteiligungszeitraum vom 11.09. bis einschließlich 25.09.2024

Die Beteiligung wurde beschränkt auf die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange DB AG, Landesbetrieb Straßenbau NRW und Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10.1	DB AG – DB Immobilien Baurecht I vom 25.09.2024			
	10.1.1	[...] Nach Anpassung des Bebauungsplanentwurfs gemäß unserer Stellungnahme vom 14.12.2023 und der gemeinsamen Abstimmung vom 13.06.2024 bestehen unsererseits keine Bedenken mehr [...]	–	Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	10.1.2	[...] Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Die zum Verfahren erstellten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen stellen die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans in unmittelbarer Nachbarschaft der Bahntrasse dar. Detailplanungen der Entwässerung der Flächen im Geltungsbereich und der Beleuchtung des Straßenraums sind der Ausführungsplanung vorbehalten. Gleichwohl kann durch die zu den übergeordneten Verkehrsflächen (Straße und Schiene) erforderlichen und festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen eine negative Beeinflussung der Bahnanlage über die Planungsziele ausgeschlossen werden. Die zukünftigen Gebäude, baulichen Anlagen sowie Straßen und Wege einschließlich der Straßenbeleuchtungen oder anderer Lichtquellen werden hinter der rund 10 m hohen Lärmschutzanlage errichtet. Neben dem Schallschutz für die Wohnnutzungen wird somit auch eine visuelle Trennung der Wohnnutzung und der Bahntrasse sowie der Aldruper Straße hergestellt. Blendungen durch Lichtquellen oder Reflexionen im Plangebiet sowie verkehrsstörende Staubentwicklungen werden nicht gesehen.	Die Hinweise zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Mit der an die Bahntrasse heranrückenden Wohnbebauung bleibt die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs gewährleistet.</p> <p>Auch können unverhältnismäßige Mehrverkehre auf den umliegenden Straßen und eine übermäßige Belastung des Brückenbauwerks über die Bahntrasse durch planbedingte Verkehre ausgeschlossen werden. Die für Wohngebiete üblichen Verkehre können leistungsfähig auf den angrenzenden Straßen abgewickelt werden.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan entspricht dem Abwägungserfordernis der Bauleitplanung. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.12.4, 6.8.10, 8.7.3.</p>	
10.1.3		Die Abstandsflächen [...] sowie sonstigen baurechtlichen und nachbarrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.	<p>Die Einwendungen betreffen bauordnungsrechtliche Belange, die im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind. Gleichwohl ist eine genehmigungsfähige Planung der technischen Anlagen innerhalb der planungsrechtlich gesicherten Flächen gewährleistet. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist gegeben.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 6.8.9, 8.7.8.</p>	<p>Die das Baugenehmigungsverfahren betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.1.4		Bestehende Wege-/ Leitungs- oder sonstige Rechte dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.	Bestehende Wege-/ Leitungs- oder sonstige Rechte werden durch die Planung nicht eingeschränkt. Insbesondere die Zugänglichkeit der Bahnflächen über das Flurstück 301 ist weiterhin	Der Anmerkung zur Wahrung der Rechte der DB AG wird bereits entsprochen.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			gewährleistet. Hierzu wurde mit Verkauf des Flurstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der DB AG in den Grundbüchern eingetragen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.1.5		Anlagen der DB InfraGo AG dürfen weder überplant noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.	Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Flächen oder Anlagen der DB InfraGo AG. Auch wird eine Beeinträchtigung an den Geltungsbereich angrenzenden Anlagen der DB InfraGo AG nicht gesehen.	Der Anmerkung zum Abschluss einer Überplanung oder Beeinträchtigung von Anlagen der DB InfraGo AG wird entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.1.6		Der Zugang zu unserem Brückenbauwerk und die Flügelwände der Brücke müssen jederzeit zugänglich bleiben.	Die Zugänglichkeit des Brückenbauwerks wird durch die Planungsziele nicht verändert. Der DB AG ist es weitergehend möglich, das Brückenbauwerk über die westlich der Bahntrasse anschließenden Flurstücke 301 (innerhalb des Geltungsbereichs) und 303 (außerhalb des Geltungsbereichs) zur erreichen. Hierzu wurde mit Verkauf der Flurstücke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der DB AG in den Grundbüchern eingetragen. Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 8.7.2.	Der Anmerkung zur Zugänglichkeit der Bauwerke wird bereits entsprochen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.1.7		Zur Errichtung des Erdwalls darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden und er darf nicht steiler als im Neigungsverhältnis 1:1,5 ausgeführt sein. In keinem Fall dürfen Rutschungen stattfinden. Die Sicherheit des Bahnbetriebs darf nicht gefährdet werden.	Die Anmerkungen sind Gegenstand der Ausführungsplanung und kein Bestandteil des Bauplanungsrechts. Eine Rechtsgrundlage zur planungsrechtlichen Festsetzung von Böschungsneigungen und technischen Ausführungen besteht nicht. Gleichwohl bauen die festgesetzten Flächen zur Errichtung der Lärmschutzanlage auf Fachplanungen auf, die die erforderlichen Siche-	Die Hinweise auf die bautechnische Ausführung des Erdwalls und Sicherheit des Bahnbetriebs werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>rungsmaßnahmen im Entwurf berücksichtigen und einen dauerhaften und sicheren Eisenbahnbetrieb auf der Bahntrasse gewährleisten. Ferner wurde die Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit dem vierten Entwurf des Bebauungsplans um 3 m von der Flurstücksgrenze der Bahntrasse abgerückt, um einen Mindestabstand der Schallschutzanlagen zur Bahntrasse darzustellen. Flächen des Bahngeländes werden mit Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Negative Auswirkungen auf die Bahntrasse werden damit nicht gesehen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan entspricht dem Abwägungserfordernis der Bauleitplanung. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 6.8.4, 8.7.4.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.1.8		<p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden [...]. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p>	<p>Die Entwässerung des Plangebiets sowie die Funktion der im südöstlichen Geltungsbereich befindlichen Entwässerungsanlagen der Aldruper Straße einschließlich des Durchlasses unterhalb der Bahntrasse sind im Entwässerungskonzept zum Planverfahren dargestellt.</p> <p>Die Funktion der übergeordneten Entwässerungsanlagen wird durch die Planungsziele nicht beeinflusst. Durch die erforderliche Verrohrung von Teilabschnitten der derzeitigen Entwässerungsmulde, im Bereich der geplanten Lärmschutzanlage, und den neuen Anschluss an den Durchlass unterhalb der Bahnanlage ist die Entwässerung weitergehend gewährleistet. Ein hydraulischer Nachweis wurde dem Straßenbaulastträger sowie der DB AG zur Verfügung gestellt. Der abgestimmte Leitungsverlauf ist durch</p>	<p>Die Hinweise auf Anforderungen von bahneigenen Entwässerungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>entsprechende Leitungsrechte gesichert. Zur verbindlichen Sicherung erfolgt auf Grundlage der Festsetzungen eine dingliche Sicherung im Grundbuch.</p> <p>Zur Wartung des Leitungssystems sowie des Durchlasses werden Wartungsschächte vorgesehen. Die Anfahrbarkeit der Schächte mit Großgeräten und die nachgehende dingliche Sicherung ist durch planungsrechtlich festgesetzte Geh- und Fahrrechte vorbereitet.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 6.8.5, 8.7.5.</p>	
10.1.9		Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.	<p>Der Bahnseitengraben liegt östlich außerhalb des Geltungsbereichs und ist damit kein Bestandteil des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung oder Veränderung wird durch die Planungsziele nicht gesehen. Aufgrund der Nähe der zur Umsetzung der Planungsziele erforderlichen Arbeiten sind im Zuge der Baumaßnahmen jedoch Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und Abstandsabstände einzuhalten um die Vorflutverhältnisse nicht zu verändern.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 6.8.6, 8.7.6.</p>	<p>Die Hinweise auf die Funktion des Bahnseitengrabens bzw. die Bahnentwässerung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.1.10		Es ist durch eine geeignete Profilierung mit entsprechender Bodenbegrünung sicherzustellen, dass kein Erdreich sowie Oberflächenwasser aus der neuen Böschung in den vorhandenen Bahnseitengraben gelangt.	Wie bereits zu Punkt 10.1.8 dargestellt, ist die Ausführung der Lärmschutzanlage nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Dies beinhaltet auch den Ausschluss der Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch abfließendes	Der Hinweis auf den Ausschluss der Beeinträchtigung der Entwässerungsanlagen der DB AG wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Oberflächenwasser oder die Erosion von Erdreich. Eine Rechtsgrundlage zur planungsrechtlichen Festsetzung besteht nicht.</p> <p>Zur Darstellung der Vollzugsfähigkeit der Planungsziele wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass die potenziellen Abflussmengen und die Entwässerung der Planungsziele aufzeigt. Eine von den bestehenden Anlagen der DB AG und der Aldruper Straße unabhängige Entwässerung des Plangebiets kann damit sichergestellt werden. Negative Auswirkungen auf den Bestand können ausgeschlossen werden. Die festgesetzten Anpflanzmaßnahmen wirken darüber hinaus erosionsmindernd und wasserabflussreduzierend.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 6.8.7, 8.7.7.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.1.11		<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen.</p> <p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht</p>	<p>Die Anordnung der einzelnen Gehölze und Pflanzen sowie die Pflege der Pflanzungen ist kein Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Konkrete Baumstandorte werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht getroffen.</p> <p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden nur Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen definiert. Die hier umzusetzenden Neupflanzungen sind, im Rahmen der Ausführung, entsprechend den rechtlichen Maßgaben zum Nachbarschaftsschutz sowie zum Schutz von übergeordneten Infrastrukturen anzulegen und zu dauerhaft zu pflegen. Negative Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen oder den Anpflanzfestsetzungen entgegenstehende Interessen werden nicht gesehen. Die ökologisch und stadtgestalterisch wertvollen Neupflanzungen können gegenüber den angrenzenden Nutzungen verträglich umgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p>		
10.1.12		<p>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecke mit Kanälen, Wasserleitungen o. ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge zu stellen [...]</p>	<p>Mit Umsetzung der Planungsziele sind keine weiteren Querungen der Bahntrasse geplant. Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 6.8.11, 8.7.9.</p>	<p>Die Hinweise auf erforderliche Gestattungsverträge werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.1.13		<p>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p>	<p>Die Planungsziele werden in Kenntnis und in Berücksichtigung des Bahnverkehrs realisiert. Die Nutzung, Instandhaltung und Entwicklung der Bahntrasse wird nicht beeinträchtigt und ist im Sinne des öffentlichen Interesses gewährleistet. Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahme: 8.7.10.</p>	<p>Der Hinweis auf das öffentliche Interesse an der Bahntrasse wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.1.14		<p>Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz [...]</p>	<p>Die für die anliegende Bahntrasse bestehenden und prognostizierten Schienenbelastungsdaten der DB AG wurden in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis auf die Verkehrsdaten bereitstellende Abteilung wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.1.15		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlage entstehen Emissionen [...] die zu Im-</p>	<p>Mit Stellungnahme vom 22.11.2023 hat das Eisenbahn-Bundesamt inhaltlich gleiche Einwendungen vorgetragen. Die Abwägung</p>	<p>Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		missionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.	der Belange findet sich unter Punkt 8.1.4 der Stellungnahmen 8.1 zur erneuten öffentlichen Auslegung.	gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.5).
10.1.16		Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.	<p>Mit der räumlichen Nähe der Nutzungen wird der bestehende intensive Austausch zwischen den Beteiligten zur Aufstellung dieses Bebauungsplans bis zur Rechtskraft aufrechterhalten. Auch eine Beteiligung zu der Genehmigung der Lärmschutzanlage ist angestrebt. Dies bezieht sich jedoch auf Belange außerhalb des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>In Würdigung der Anmerkungen und Hinweise des Einwendenden werden die planungsrechtlichen Belange abschließend bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist dargestellt. Negative Einwirkungen auf die Bahnanlage oder von der Bahnanlage auf die geplanten Nutzungen werden nicht gesehen.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 6.8.3, 8.7.12.</p>	<p>Der Bitte zur weitergehenden Beteiligung im Planverfahren wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis auf die notwendige Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.2	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Münsterland vom 30.09.2024			
		[...] Negative Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz durch die in der Bauleitplanung aufgezeigten Maßnahmen sind auszuschließen. Aus		

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Sicht von Straßen.NRW sind deshalb die nachfolgenden Punkte bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen:		
10.2.1		Die Lärmschutzwand liegt auf dem Straßengebiet im Bereich der Anbaubeschränkungszone der Landesstraße 587 und bedarf der <u>Zustimmung von Straßen.NRW</u> .	<p>Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung sind zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich Lärmschutzmaßnahmen zu den übergeordneten Verkehrswegen (Schiene, Straße) erforderlich. Als planfestgestellte Straßenverkehrsfläche sind die Flächen der Aldruper Straße kein Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die erforderliche Lärmschutzmaßnahme (hier LW 3) kann auf den planfestgestellten Flächen realisiert werden. Die Umsetzung wird durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Stadt Münster und dem Straßenbaulastträger sowie der Stadt Münster und dem Projektentwickler verbindlich vereinbart.</p> <p>Zur Bewertung und erforderlichen Einstellung der Auswirkungen in die planungsrechtliche Abwägung ist die Realisierung der Lärmschutzwand LW3 nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit dem Bebauungsplan verknüpft.</p> <p>In Anbetracht der Lage der Lärmschutzwand LW3, im Bereich der Anbaubeschränkungszone der L 587, auf planfestgestellten Flächen sowie auf Grundstücksflächen des Straßenbauträgers wurde parallel zum Bauleitplanverfahren eine Ausführungsplanung erstellt. Alle Planunterlagen und Berechnungen wurden mit dem Straßenbaulastträger erörtert und abgestimmt. Eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den vorgelegten Planungen wurde ausgesprochen.</p> <p>Die schalltechnischen Auswirkungen auf die Planungsziele sind im schalltechnischen Gutachten dargestellt und durch planungs-</p>	<p>Der Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Lärmschutzwand an der Aldruper Straße wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>rechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gesichert. Der Bebauungsplan entspricht dem Abwägungsgebot und ist in seinen Zielen vollzugsfähig.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.1, 4.5.1, 6.6.1, 8.16.2.</p>	
10.2.2		<p>Die geplante Lärmschutzwand (LW 3) ist gemäß der Variante Vollausbau (VA) unmittelbar im Anschluss an die vorhandene Lärmschutzwand [...] fortzuführen. Bei der Zwischenausbauvariante (ZA) verbleibt zunächst eine Lücke von ca. 70 m bis zur bestehenden Lärmschutzwand bestehen, die nach dem Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen durch die Stadt Münster nachträglich geschlossen werden soll.</p>	<p>Mit Vorlage der Voraussetzungen wird die außerhalb des Geltungsbereichs verortete Lärmschutzeinrichtung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vollständig geschlossen werden. Die Ausbauvarianten wurden vollumfänglich mit dem Straßenbaulastträger beraten. Hierbei wurden neben Ausführungsunterlagen auch technische Berechnungen, Statiken sowie Bau- und Unterhaltungskosten dargestellt und abgestimmt.</p> <p>Sowohl für die lückenhafte Ausführung (ZA) als auch für den Vollausbau (VA) der Lärmschutzeinrichtung wurde den Planungszielen seitens des Straßenbaulastträgers zugestimmt.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.5, 4.5.2, 6.6.2, 8.16.3.</p>	<p>Die Hinweise auf die Ausführungsvarianten der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.2.3		<p>Um entlang der Landesstraße eine einheitliche Art, Form und Farbe der Lärmschutzanlagen sicherzustellen, erfolgt die Ausführung der Lärmschutzwand in Anlehnung an den vorhandenen Bestand mit Aluminiumelementen.</p>	<p>Planungsrechtliche Belange werden durch die Stellungnahme nicht berührt. Ausbaustandards sowie Form und Farbe von Lärmschutzmaßnahmen können im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des BauGB nicht festgesetzt werden. Ausführungsdetails bleiben der Fachplanung sowie insbesondere der Ausführungsplanung vorbehalten. Gleichwohl wurde die Gestaltung sowie die bautechnische und statische Ausführung der Lärmschutzanlage mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Die abgestimmten Inhalte und Ausführungsdetails werden abseits des</p>	<p>Die Hinweise auf die Art der baulichen Ausführung der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Planungsrechts vertraglich verbindlich vereinbart. Planungsrechtliche Belange werden nicht berührt.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.4, 4.5.3, 6.6.3, 8.16.4.</p>	
10.2.4		<p>Die Lärmschutzwand ist so zu bemessen und zu errichten, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Landesstraße weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu sind die notwendigen Nachweise zur Statik und Gründung der Lärmschutzwand (LW 3) für beide Ausbauvarianten (VA / ZA) beizubringen und mit Straßen.NRW im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung abzustimmen. Ferner sind Unterlagen für das Bauwerksbuch aufzustellen.</p>	<p>Siehe auch Abwägung zu Punkt 10.2.2 und 10.2.3 dieser Stellungnahme. Planungsrechtliche Belange werden durch die Einwendung nicht berührt.</p> <p>Ausbaustandards von Lärmschutzmaßnahmen sowie Unterlagen für das Bauwerksbuch sind kein Gegenstand der Bauleitplanung und bleiben den Fachplanungen sowie insbesondere der Ausführungsplanung vorbehalten. Gleichwohl sind die vorgetragenen Inhalte in den mit dem Straßenbaulastträger abgestimmten Ausführungsplanungen beinhaltet. Die bautechnische und statische Machbarkeit der Lärmschutzanlage ist nachgewiesen.</p> <p>Eine belastbare Bewertung der Maßnahme über den Straßenbaulastträger ist gegeben.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.7, 4.5.4, 6.6.4, 8.16.5.</p>	<p>Die Hinweise auf die Ausführungsdetails der Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.2.5		<p>Die Neu- und Umbauarbeiten im Bereich der Bauwerke sind gemäß den aktuellen Anforderungen der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) durchzuführen. Der Bestand ist laut den Vorgaben der RPS 2009 anzupassen.</p>	<p>Planungsrechtliche Belange werden durch die Einwendung nicht berührt. Die Ausführung von Anlagen für den Schutz an Straßen durch Rückhaltesysteme kann im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB nicht festgesetzt werden. Diese Details sind den Fachplanungen sowie insbesondere der Ausführungsplanung vorbehalten.</p>	<p>Die Hinweise zur baulichen Ausführung der Neu- und Umbauarbeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Abseits davon wurde die Ausführung der Fahrzeug-Rückhaltesysteme mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Eine belastbare Beurteilung sowie Bewertung der geplanten Maßnahmen ist möglich.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahme des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.10, 8.16.7.</p>	
10.2.6		<p>Entgegen der Darstellung im Bebauungsplan, dass die Lärmschutzwand (LW 3) als hoheitliche Aufgabe des Straßenbaulastträgers realisiert wird, handelt es sich bei der Baumaßnahme um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Münster zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im geplanten Bebauungsplangebiet. Der Passus in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 36, Absatz 3 ist daher entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Erweiterung der Lärmschutzanlage an der Aldruper Straße ist alleinig auf die Planungsziele des vorliegenden Bebauungsplans zurückzuführen. Eine Notwendigkeit aus den Verkehrslärmemissionen der Aldruper Straße besteht nicht. Der Absatz der Begründung wird redaktionell klargestellt. Eine Änderung, erstmalige oder stärkere Beeinflussung von Belangen ist hiermit nicht verbunden.</p>	<p>Der Anmerkung zur redaktionellen Anpassung der Begründung wird entsprochen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.2.7		<p>Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte trotz der geplanten Lärmschutzanlagen teilweise nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund soll der Schallschutz durch weitere passive Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden. Die zwischen den Lärmschutzwänden (Ausbaustufe ZA) zunächst verbleibende Lücke könnte aufgrund der erzeugten Schleusenwirkung bei den von den Lärmimmissionen betroffenen Anliegern zu negativer Wahrnehmung des Verkehrslärms führen. Vor die-</p>	<p>Mit der an die Landesstraße sowie die Bahntrasse heranrückenden Wohnbebauung wurden die schalltechnischen Auswirkungen abschließend untersucht und bewertet. Hierbei wurden sowohl der Vollausbau der Lärmschutzmaßnahmen als auch der Teilausbau fachgutachterlich betrachtet. Die zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse notwendigen Anforderungen an den Schallschutz sind im schalltechnischen Gutachten zu diesem Bebauungsplan aufgezeigt und sind durch planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gesichert.</p>	<p>Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird entsprechende textliche Hinweise gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.5)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>sem Hintergrund wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplans in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Spätere lärm senkende Maßnahmen in Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu Lasten der Funktionsfähigkeit der Landesstraße werden vorsorglich ausgeschlossen.</p>	<p>Der Bebauungsplan entspricht dem rechtlichen Abwägungserfordernis und ist in seinen Zielsetzungen vollzugsfähig. Als an planfestgestellte Verkehrsflächen heranrückende Wohnbebauung sind Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Schienen- oder Straßenverkehrslärm ausgeschlossen. Zur dauerhaften Kenntnis enthält der Bebauungsplan entsprechende textliche Hinweise.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.13, 4.5.12, 6.6.7, 8.16.6.</p>	
10.2.8		<p>Wenngleich gemäß der Begründung zum Bebauungsplan keine Grenzwertüberschreitungen der Luftschadstoffimmissionen zu erwarten sind, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplans in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p>	<p>Mit der an übergeordnete Straßen- und Schienenverkehrswege heranrückenden Wohnnutzung wurden die Luftschadstoffimmissionen mit Aufstellung des Bauleitplanverfahrens beurteilt. Wesentliche Beeinträchtigungen liegen im Ergebnis nicht vor. Der Bebauungsplan entspricht dem grundlegenden Abwägungserfordernis nach BauGB. Die Entwicklung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist dargestellt.</p> <p>Zur dauerhaften Kenntnis enthält der Bebauungsplan entsprechende textliche Hinweise, dass Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen nicht geltend gemacht werden können.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.14, 4.5.13, 6.6.8, 8.16.14.</p>	<p>Den Stellungnahmen zum Ausschluss von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Immissionen aus Schienen- oder Straßenverkehr wird durch entsprechende textliche Hinweise gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.5)</p>
10.2.9		<p>Die Wartungsflächen inklusive der angrenzenden Böschungskörper (L 2) sind als private Flächen im Bebauungsplan ausgewiesen und sollen nach Fertigstellung durch den Grundstückseigentümer an die Stadt Münster übertragen werden. Damit eine</p>	<p>Eigentumsverhältnisse oder Grundstücksübertragungen können im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des BauGB nicht fest-</p>	<p>Die Hinweise zur ungehinderten Wartung der Kanal-</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ungehinderte Wartung- und Unterhaltung der Kanalanlage dauerhaft sichergestellt ist, ist seitens der Stadt Münster der Grundstücksübergang sicherzustellen. Andernfalls sind diese Bereiche bereits im Bebauungsplan als öffentliche Flächen auszuweisen.</p>	<p>gesetzt werden. Als privat oder öffentlich festgesetzte Zweckbestimmungen von Flächen sichern lediglich die Nutzungsrechte an diesen Flächen.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan wird durch die Festsetzung der privaten Grünfläche zur Bahntrasse bereits planungsrechtlich dokumentiert, dass die Öffentlichkeit hier kein Zugangsrecht erhält und keine öffentliche Durchwegung geplant ist. Neben der erforderlichen Errichtung der Lärmschutzanlage soll somit die Sicherheit der Bevölkerung sowie der sichere Betrieb der Bahnanlage unterstützt werden.</p> <p>Der Grundstücksübertrag wird im vorliegenden Verfahren gleichwohl über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Münster und der Grundstückseigentümerin sichergestellt. Eine ungehinderte Wartung und Unterhaltung der Kanalanlage ist gegeben.</p>	<p>anlage und der Grundstücksübertragung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.2.10		<p>Im Osten grenzt das Plangebiet partiell unmittelbar an die Böschungsentwässerung der Landesstraße an. Zwischen dem Plangebiet und der außenliegenden Böschungsoberkante ist ein min. 3,00 m breiter Streifen für den Unterhaltungsdienst dauerhaft freizuhalten. Aufgrund der geplanten Folgenutzung als Wohnbebauung ist die Aus- und Zufahrt für den Unterhaltungsweg im Bebauungsplan zu sichern und im Lageplan darzustellen.</p>	<p>Der im östlichen Bereich des WA 9 erforderliche Unterhaltungsweg zur Pflege der angrenzenden Böschung der Landesstraße wird durch ein rund 3,00 m breites Geh- und Fahrrecht gesichert. Die Abgrenzung des Geh- und Fahrrechtes wurde in Aufnahme der bestehenden Böschungsoberkante des Böschungsgrabens festgesetzt. Die Mindestbreite des Unterhaltungsweges beträgt 3,00 m.</p> <p>Die erforderlichen dinglichen Sicherungen auf dem zukünftigen Wohnbaugrund sind damit bereits planungsrechtlich aufgezeigt.</p>	<p>Der Anregung zur zeichnerischen Darstellung des Unterhaltungsweges wird bereits entsprochen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
10.2.11		<p>Das Oberflächenwasser der Landesstraße wird im Ausbaubereich der Lärmschutzwand über die Böschung abgeleitet und im weiteren Verlauf im Bereich der Lärmschutzanlage (L2) durch die neu geplante Kanalhaltung über den Durchlass DN 800 der Vorflut zugeführt. Die fachgerechte Ableitung</p>	<p>Die Entwässerung der Planungsziele ist wie in Punkt 8.16.1 der Stellungnahme 8.16 und Punkt 10.1.8 der Stellungnahme 10.1 dargestellt durch das Entwässerungskonzept zum Planverfahren grundlegend aufgezeigt. Die Bemessung und Konzeption der jeweiligen Entwässerungsanlagen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen fachlichen Erfordernisse. Für die Aldruper Straße sowie die</p>	<p>Den Anregungen zum Nachweis einer fachgerechten Ableitung der Oberflächenwässer durch</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>der Oberflächenentwässerung ist durch die Stadt Münster sicherzustellen und fachtechnisch nachzuweisen. Hierfür ist eine Ausführungsplanung inklusive der hydraulischen Nachweise für den geplanten Kanal aufzustellen und einvernehmlich mit Straßen.NRW sowie der Deutschen Bahn AG (Baulastträger Durchlass DN 800) abzustimmen.</p>	<p>Bahntrasse ist mit Umsetzung der Entwicklungsziele eine von den planbedingten Entwässerungsanlagen unabhängige Entwässerung der Oberflächenwässer sichergestellt. In Aufnahme und Fortführung des vorhandenen Querschnittes des Durchlasses (DN800) sowie fachgerechten Planung von Abzweigungen werden hydraulischen Probleme im geplanten Kanalsystem nicht gesehen. Eher werden bestehende hydraulischen Probleme des offenen Muldensystems beseitigt.</p> <p>Ein hydraulischer Abgleich der Ingenieursgesellschaft Thomas & Bökamp liegt zwischenzeitlich vor (Stand: 10.2.2025). Gemäß Berechnung nach der aktuellen REwS (Richtlinien für die Entwässerung von Straßen 2021) ist der vorhandene Durchlass (auch aufgrund des zukünftig geringeren Zuflusses von Osten her) ausreichend dimensioniert. Durch das höhere Gefälle in der geplanten Durchlassverlängerung (siehe auch Kanallängsschnitt) wird die mögliche Durchflussmenge (Kapazität) in diesem Bereich nicht eingeschränkt.</p> <p>Da sich aufgrund des neuen geplanten Baugebiets das Einzugsgebiet (Außengebiet) des Grabens verringert, wird der vorhandene Durchlass zukünftig geringere Wassermengen aufweisen. Die Dimensionierung ist großzügig und ausreichend.</p> <p>Die Flächen zur Herstellung bzw. zum Erhalt der Entwässerungsmulden, Kanäle und des Durchlasses sowie die Flächen zur Wartung dieser Anlagen sind im Bebauungsplan entsprechend der jeweiligen Anforderung als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Die Ausgestaltung der technischen Anlagen und Wirtschaftswege ist hingegen der Ausführungsplanung vorbehalten.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans zeigen die zukünftigen Anforderungen an Flächen auf. Die rechtsverbindliche Sicherung erfolgt nachgehend durch dingliche Sicherungen.</p>	<p>ein Entwässerungskonzept wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.4)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.11, 2.1.12, 4.5.6, 4.5.7, 6.6.5, 8.16.8.</p>	
10.2.12		<p>Eine Einleitung des Oberflächenwassers in die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße ist nicht zulässig. Dies gilt auch für den Belastungsfall durch Sturzregen. Soweit die im Bebauungsplan und in der ergänzenden Stellungnahme zum Fachbeitrag Entwässerung beschriebenen Schutzmaßnahmen (2. Notüberlauf / Muldenschacht als bauliche Barriere) umgesetzt werden, um bei einem Sturzregenereignis eine Einleitung von Oberflächen- und Mischwasser in das Grabensystem der Landesstraße 587 zu verhindern, werden die seitens Straßen.NRW bisher erhobenen Bedenken zurückgestellt.</p>	<p>Wie bereits in Punkt 3.1.2 der Stellungnahme 3.1 aufgeführt ist die Prüfung, Bewertung und Sicherung der gemäß § 1 Abs. 6 BauGB formulierten Grundsätze und die Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit der formulierten Planungsziele grundlegende Aufgabe eines Bauleitplanverfahrens. Der Verbleib und die geregelte Abführung des auf einem privaten Grundstück anfallenden Oberflächenwassers wird hierbei mit dem Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) abseits des Bebauungsplans geregelt. Eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist zu unterbinden.</p> <p>Im Allgemeinen wird mit den Ergebnissen des zum Bebauungsplan erstellten Entwässerungskonzepts (siehe auch Punkt 10.1.8 der Stellungnahme 10.1 und Punkt 8.16.1 der Stellungnahme 8.16) eine Umsetzung der vorliegenden Planungsziele ohne Beeinträchtigung von anliegenden Nutzungen nachgewiesen.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße sowie auch der Bahn werden nicht beeinflusst. Das städtische Kanalnetz verfügt über ausreichende Kapazitäten, um die Bedarfe der Entwicklungsziele aufnehmen zu können. Die beschriebenen ergänzenden baulichen Schutzmaßnahmen sind kein Festsetzungsgegenstand des Bebauungsplans. Diese werden im Rahmen der städtebaulichen Verträge zum Verfahren verbindlich zwischen den Vertragsparteien geregelt. Eine Umsetzung der Maßnahmen kann damit gesichert vorgetragen werden.</p> <p>Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen</p>	<p>Die entwässerungstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße werden über die Planungsziele nicht beansprucht.</p> <p>Der Hinweis zur Zurücknahme der Bedenken zur Entwässerung bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.17, 4.5.8, 6.6.6, 8.16.9.</p>	
	<p>10.2.13</p>	<p>Seitens der Stadt Münster ist ein Eingriff in die auf dem Flurstück 229 von Straßen.NRW als Ausgleichsmaßnahme hergestellte Kompensationsmaßnahme (LAP A5) geplant. Laut Planung der Stadt Münster soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Waldrand ordnend eingegriffen werden, mit dem Ziel einen breiten Waldrand aus Gräsern, Sträuchern und Kleinbäumen zu schaffen, um den erforderlichen Mindestabstand zu den geplanten Wohnbaugebieten (WA 9 / WA 10) einzuhalten. Eine Änderung oder Reduzierung der Kompensationsleistung durch den 15 m-Streifen ist unter Berücksichtigung der Inhalte des damaligen Planfeststellungsverfahrens zur Bundesstraße 219 aus hiesiger Sicht ohne Beteiligung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.</p> <p>Während bei bestockten Waldflächen der Wert durch Bodenwert und Holzaufwuchs bestimmt wird, bestimmt sich der Bodenwert von Waldsäumen (vgl. Unland) maximal über den Waldbodenwert. Insoweit würde der Umbau der durch den Planfeststellungsbeschluss ausgewiesenen Waldfläche in einen Waldsaum eine dauerhafte Wertminderung für Straßen.NRW darstellen. Aufgrund der bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnisse kann eine Waldrandgestaltung derzeit nur durch Straßen.NRW erfolgen. Hierfür würden Stra-</p>	<p>Die Planungsziele wurden unter Beteiligung der Unteren Natur-schutzbehörde und dem zum Bauleitplanverfahren beauftragten Umweltgutachter mit dem Landesbetrieb in einem Ortstermin am 13.03.2024 erörtert und abgestimmt. Innerhalb eines Ortstermins am 18.03.2024 wurden die Kompensationsmaßnahmen ergänzend mit dem Landesbetrieb Wald und Holz besprochen (siehe Stellungnahme 8.13). Neben den Entwicklungszielen wurde auch bestimmt, dass jegliche Arbeiten ausschließlich durch einen Fachbetrieb und auf Kosten des Veranlassers (Projektentwickler, Stadt Münster) zu erbringen sind.</p> <p>Entsprechend der Abstimmungsinhalte stellt die Entnahme von Bäumen I. Ordnung im Randbereich des Flurstücks 229 keinen Verlust der Waldeigenschaften dar. Vielmehr stellt die ange-dachte Durchforstung einen gestuften Waldaufbau mit einer Kern- und Randzone her.</p> <p>Als Idealbild eines natürlichen Waldaufbaus wird ein dach- oder pulfförmiger Aufbau mit lockerer Struktur angesehen. Er soll aus unregelmäßig ineinander verzahnten Zonen aufgebaut sein. Hierbei sind Gehölze in der Strauchzone (bis zu 10 m Breite), der Traufzone (ca. 10 bis 15 m Breite) und der eigentlichen Baumzone verortet. Den Gehölzzonen ist im Idealfall eine bis zu 5 m breite Krautzone mit unteranderen Gräsern, Kräutern und Wiesenblumen vorgelagert.</p> <p>Aufgrund der Flächengröße des Flurstück 229 und der bestehenden Gehölze auf der Gesamtfläche ist die Herstellung einer Krautzone oder die Ausformulierung eines idealtypischen Wald-aufbaus und Waldsaums nicht vorgesehen. Im Randbereich der Flächen werden lediglich, wie oben beschreiben, Bäume erster</p>	<p>Den Bedenken gegen die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf dem Flurstück 229 und der damit verbundenen Anregung zur Verschiebung von Baugrenzen wird nicht gefolgt.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.2.9)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ßen.NRW erhebliche Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die anschließende Unterhaltungspflege entstehen.</p> <p>Der Wald wurde seinerzeit im Außenbereich mit den dafür geltenden Grenzabständen angelegt. Die Baulandentwicklung der angrenzenden Bebauungsplanflächen muss hierauf Rücksicht nehmen. Eine verbesserte Wertschöpfung (bauliche Ausnutzung) der angrenzenden Fläche kann nicht zu Lasten der rechtlich zulässigen Nutzung der mit Wald bestandenen Besitzfläche gehen. Aus den vorgenannten Gründen wird die von der Stadt Münster geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahme von Straßen.NRW nicht mitgetragen. Insofern ist die Baugrenze entsprechend der notwendigen Grenzabstände im Bebauungsplan zu verschieben.</p>	<p>Ordnung herausgenommen. Bestehende Sträucher und Kleinbäume bleiben erhalten. Das Schnittholz kann als anreicherndes Biotopelement als Totholz am Gehölzrand aufgeschichtet werden und auf der Fläche verbleiben.</p> <p>Durch die Herausnahme der Großbäume kann die Struktur eines gestuften Waldrands aus Strauchzone und Traufzone zumindest näherungsweise hergestellt werden. Das stellt vor dem Hintergrund der Kompensationsziele einer Waldfläche jedoch keine Minderung der Waldeigenschaften dar, sondern stärkt den Weldaufbau insgesamt. Da auch die der Baumzone vorgelagerten Flächen (Krautsaum, Strauchzone, Traufzone) dem Wald dienen und stets der Waldfläche zugerechnet werden, kann formal gesehen, keine Beeinträchtigung oder ein theoretisch-rechnerisches Defizit der planfestgestellten Kompensationsfläche Flurstück 229 durch die Durchforstung festgestellt werden. Auch handelt es sich bei einem Kraut- oder Waldsaum nicht um Unland oder ähnliches, welche bezogen auf die Bewertung keine standardisierte Lebensraumstruktur beschreiben würden. Noch ist der Bodenwert in diesem Zusammenhang als Teil der Kompensationsbewertung zu betrachten.</p> <p>Insgesamt übt die in den Randbereichen des Flurstücks 229 geplante Entnahme von Bäumen erster Ordnung keine Änderung auf die Waldfunktion der planfestgestellten Kompensationsfläche aus. Es wird weder eine Qualitäts- noch eine flächenhafte Minderung der Waldfläche und damit der planfestgestellten Kompensationsfläche (LAP A5) bewirkt. Die Eigenschaften der Kompensationsfläche (LAP A5) bleiben für das gesamte Flurstück 229 als Wald erhalten.</p> <p>Zusätzliche Kosten (wie Herstellungskosten, Kosten für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) werden nicht entstehen, da die vorgesehene Maßnahme selbst eine Pflegemaßnahme für</p>	

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>die Waldfläche darstellt. Vielmehr mindern die planbedingten Maßnahmen die Kosten auf Seiten des Straßenbaulastträgers.</p> <p>Mit der Grundstückseigentümerin konnte zwischenzeitlich eine Zustimmung zu den aufgeführten Maßnahmen erwirkt werden.</p> <p>Darüber hinaus liegen Zustimmungen der Bezirksregierung Münster – Planfeststellungsbehörde (Schreiben vom 24.02.2025) und der Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde HNB (Schreiben vom 10.01.2025) vor.</p>	
10.2.14		<p>Zur der von Straßen.NRW auf dem Flurstück 234 im damaligen Planfeststellungsverfahren hergestelltem Gestaltungsmaßnahme (LAP G8) ist festzustellen, dass diese Fläche nach § 6 Bundesfernstraßengesetz am 26.08.2015 auf die Stadt Münster übertragen wurde. Mit der Straßenbaulast sind die rechtlichen Festsetzungen aus dem Planfeststellungsbeschluss auf die Stadt Münster übergegangen. Im Ergebnis wird durch den Bebauungsplan in die auf dem Flurstück 234 planfestgestellte Gestaltungsmaßnahme eingegriffen. Auf dem Grundstück wurden als Gestaltungsmaßnahmen 550 m² Hecke / Feldgehölz, verteilt auf 3 Teilflächen angelegt. Eine punktuelle Anpassung / Verschiebung stellt aus fachlicher Sicht von Straßen.NRW kein Problem dar, solange nach Realisierung der Maßnahmen die beschriebene Gestaltungsmaßnahme insgesamt wiederhergestellt wird. Soweit die Gestaltungsmaßnahme auf dem Bebauungsplangebiet nicht sichergestellt wird, sind durch die Stadt Münster die rechtlichen Aspekte für den Ersatz der Gestaltungsmaßnahme</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 576 schließt mit einer Fläche von rund 853 m² nur rund die Hälfte des insgesamt rund 1.633 m² großen Flurstücks 234 und damit der planfestgestellten Gestaltungsmaßnahme LAP G8 ein. Aufgrund des mittig durch das Flurstück verlaufenden Forstwegs und der dadurch gebildeten Teilflächen wird davon ausgegangen, dass zwei der drei angelegten Teilflächen innerhalb der in den Geltungsbereich aufgenommenen südlichen Flächen des Flurstücks 234 vorgesehen wurden. Demnach ist mit dem geplanten Eingriff in die umgesetzten Hecken/Feldgehölze eine Ersatzpflanzung von aufgerundet rund 400 m² erforderlich.</p> <p>Diese ist mit den festgesetzten Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan gewährleistet. Auf dem Flurstück 234 werden ca. 700 m² und im südöstlichen Bereich des Flurstück 323 werden ca. 250 m² Anpflanzfläche festgesetzt. Auch mit einem Abzug für erforderliche Wartungsflächen der Lärmschutzeinrichtung sowie Pflanzeinschränkungen durch Kanäle und Leitungssysteme können mit den festgesetzten Anpflanzflächen (rund 950 m²) die bestehenden rund 400 m² Hecken/Feldgehölz im Geltungsbereich sicher wiederhergestellt werden.</p>	<p>Den Anmerkungen zur Wiederherstellung der Gestaltungsmaßnahmen LAP G8 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprochen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		aus hiesiger Sicht mit den zuständigen Fachbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.	Zustimmungen liegen seitens der Bezirksregierung Münster - Planfeststellungsbehörde (Schreiben vom 24.02.2025) und der Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde HNB (Schreiben vom 10.01.2025) vor.	
10.2.15		Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die Landesstraße als überregionale Bedarfsumleitung dient. Daher sind die geplanten Baumaßnahmen darauf abzustimmen.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.2.16		Baumaßnahmen im Zuge der Landesstraße dürfen nur unter Bauleitung der Stadt Münster von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.	Die Umsetzung und Durchführung sowie die damit verbundene Bauleitung ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.16, 4.5.10, 6.6.10, 8.16.16.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.2.17		Die Kosten für die Lärmschutzwand und für den geplanten Kanal inklusive der Folgekosten sind gemäß dem Veranlasserprinzip nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Stadt Münster zu tragen. Da die Baulast – und Unterhaltung für die geplante Lärmschutzwand (VA / ZA) im Zuge der Landesstraße und den Entwässerungskanal nach Fertigstellung auf die Straßenbaubehörde übergehen, sind die hierdurch anfallenden Unterhaltungsmehrkosten gemäß der ABBV 2022 / RL-ABBV 2022 von der Stadt Münster zu ermitteln und Straßen.NRW zu erstatten.	Die Ermittlung von Unterhalts- sowie Herstellungskosten und Vereinbarung von Kostenübernahmen sind kein Gegenstand der Bauleitplanung. Siehe auch Punkt 10.2.18 dieser Stellungnahme. Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.19, 4.5.15, 6.6.11, 8.16.17.	Die Hinweise auf die Übernahme der Kosten und Unterhaltungsmehrkosten gemäß dem Veranlasserprinzip werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10.2.18		Über die vorgenannten Baumaßnahmen ist noch vor Realisierungsbeginn des Bebauungsplangebiets zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung (LSW / Kanal) und der Ablöseberechnung nach der ABBV 2022 eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Kostentragung sowie die rechtlichen und technischen Einzelheiten geregelt werden.	Die nach ABBV abzulösenden Kosten der Lärmschutzmaßnahme entlang der Aldruper Straße sowie die rechtlichen und technischen Details wurden im Rahmen einer aussagekräftigen Ausführungsplanung zwischen dem Straßenbaulastträger, der Stadt Münster und dem Grundstückseigentümer als Investor abgestimmt. Die nach dem Veranlasserprinzip des Straßen- und Wegegesetzes durch die Stadt Münster bzw. den Grundstückseigentümer als Investor zu tragenden Kosten werden in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Straßenbaulastträger und der Stadt Münster sowie der Stadt Münster und dem Investor verbindlich geregelt. Diese Abwägung sowie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen aufgrund der zuvor eingereichten, inhaltlich gleichen Stellungnahmen des Einwendenden ebenfalls die Abwägung folgender Stellungnahmen: 2.1.20, 4.5.14, 6.6.12, 8.16.18.	Die Hinweise auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Kostentragung sowie zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.2.19		Ich bitte seitens der Stadt Münster die vorgenannten Punkte mit den Fachbehörden einvernehmlich abzustimmen und die noch ausstehenden Nachweise im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung hier vorzulegen.	Der Anmerkung zur Abstimmung wurde entsprochen. Der Anmerkung zur Vorlage der Nachweise im Rahmen der Ausführungsplanung wird entsprochen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.2.20		Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB werden von Straßen.NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10.3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland			
		Es wurde keine Stellungnahme zur eingeschränkten Beteiligung abgegeben.	–	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.